



Zahl: 004/3/2019/Mo

Sitzung des Gemeinderates am 19. Dezember 2019

N I E D E R S C H R I F T N R. 6 / 2 0 1 9

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2019** im großen Sitzungssaal, Zimmer Nr. 15 im Gemeindeamt Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 2. Vbgm.ⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV DI Johann **Pichorner**
 GV Markus **Mössler**

Die Gemeinderäte:	Matthias Staber	Ing. Franz Kump
	Ing. Günther Possegger	Richard Reiner
	Mag. Günther Mitterer	Wilhelm Zima
	Peter Lassnig	Hansjörg Winkler
	Mag. ^a Claudia Didl	Mag. Thomas Enzi
	Bettina Egarter	Matthias Unterrieder
	Günther Strauss	Werner Jersche
	Alfred Urban	David Campidell

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen

Gründen entschuldigten GR Walter **Scherzer:**

GRⁱⁿ Mag.^a Bettina **Wassertheurer**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftsperson gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Werner **Mayer**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Jaqueline **Moser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 71/2018 ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 10.12.2019, Zahl 004/3/2019/Eb/Mo, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Bürgermeister Manuel Müller stellt unter TOP 5 seinerseits den Antrag auf Abänderung der Tagesordnung. Es sollen die Tagesordnungspunkte 5: „**Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan**“ und der Tagesordnungspunkt 6: „**Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I**“ des Infrastrukturausschusses als eigene Tagesordnungspunkte 6 und 7 in der Gemeinderatssitzung behandelt werden. Die darauffolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Dieser Antrag wird **e i n s t i m m i g** angenommen und es hat der Gemeinderat somit nachstehende Tagesordnung zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 6/2019
2. Berichte des Bürgermeisters:
3. Bericht des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **14.11.2019** – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder
4. Bericht des **Sport- und Kulturausschusses** über die Sitzung am **20.11.2019** – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Alfred Urban
5. Bericht des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **05.12.2019** – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2019 enthalten sind - mit Ausnahme des unter TOP 6 zu behandelnden Antrages: Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, den unter TOP 7 zu behandelnden Antrag: Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I und die unter TOP 8 zu behandelnden Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
6. **Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan** - Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
7. **Erweiterung Gewerbepark** Auf dem Kikel I - Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
8. **Umwidmungen 2019** – Behandlung der 2019 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastralgemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2a/19	203/2 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	ca.335

2b/19	203/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.60
3/19	148/10 (Teil), 148/15 (Teil), 148/22, 148/24	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.1805
6/19	886/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Dorfgebiet	ca.75
7a/19	824 (Teil) 825 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1265
7b/19	824 (Teil) 825 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.874
8/19	819/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca. 813
9a/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.400
9b/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Garten	ca.195
9c/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.340
10a/19	331/11 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Wohngebiet	ca.380
10b/19	331/11 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer	ca.230
11a/19	331/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.460
11b/19	331/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer	ca.120
13/19	2 (Teil), 3 (Teil), 10 (Teil), 14/1 (Teil)	Rubland (75212)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1275
14a/19	651 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Sondergebiet- Tankstelle	ca.1950
14b/19	651 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche- allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Sondergebiet- Tankstelle	ca.120
15a/19	696/4 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche- allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Sondergebiet- Tankstelle	ca.1480
15b/19	696/4 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet	Bauland-Sondergebiet- Tankstelle	ca.7564
15c/19	654 (Teil), 655 (Teil), 658 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet- Vorbehaltsfläche-Nicht für UVP-Vorhaben gemäß	Bauland-Sondergebiet- Tankstelle	ca.5820

			K-UPG		
16a/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.535
16b/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Dorfgebiet	ca.65
16c/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.15
17/19	535 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.530
18/19	419 (Teil) 422/1 (Teil) 434/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1030
19/19	419 (Teil), 422/1 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.135
20/19	419 (Teil), 422/1 (Teil), 434/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.720
21/19	434/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.55
22a/19	821/4 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.165
22b/19	821/4 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.465

9. **Draubücke Feistritz/Drau** - Abschluss einer **Vereinbarung** mit dem **Land Kärnten** bezüglich der Kostenbeteiligung an der Instandsetzung und Erhaltung der Draubücke und gleichzeitige Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2017 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. **Draubücke Feistritz/Drau** - Abschluss einer **Vereinbarung** mit der **Marktgemeinde Weißenstein** über die Kostenteilung der Gemeindeanteile für die Geh- und Radweganschlüsse im Verhältnis 70 % Paternion und 30 % Weißenstein – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. **Draubücke Feistritz/Drau** – **Auftragsvergabe** des Anteiles der Marktgemeinde Paternion am Brückenbau an die Firma **Steiner Bau GmbH**, Ziegeleistraße 13, 9020 Klagenfurt – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. **Draubücke Feistritz/Drau** – Instandsetzung – **Investitions- und Finanzierungsplan** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. **Friedhofsordnung** – Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Verlegung öffentliche Wegparzelle**, Grundstück 831, KG Kreuzen - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Grundstückstausch** betreffend das Grundstück 879, KG Kreuzen, im Ausmaß von 36 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

16. Abschluss eines **Kaufvertrages** betr. die Parzelle 1188/5, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 300 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
17. **Nachtrag** zum **Kaufvertrag** vom 16.11.2018 betreffend die Parzellen 1556 und 1558, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 5.488 m² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
18. **Freizeitanlage Paternion** – Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.07.2019 – Festlegung der Marktgemeinde Paternion als Projektträgerin – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
19. **Freizeitanlage Paternion** – Investitions- und Finanzierungsplan – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
20. Abschluss einer Vereinbarung zur **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten** mit dem Kärntner Gemeindebund – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
21. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen **Klein- und Mittelbetriebe** – Änderung der **Förderrichtlinien** und **Verlängerung** der Laufzeit bis 31.12.2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
22. Haushaltsjahr 2020 - Festlegung der **Arbeits- und Gerätestunden** für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlagen – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
23. Feststellung des **Stellenplanes** für das Haushaltsjahr **2020** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
24. **Verstärkung** der **liquiden Mittel** für das Haushaltsjahr **2020** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
25. Erlassung einer **Voranschlagsverordnung** für das Haushaltsjahr **2020** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
26. **Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan** für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 6/2019

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 6/2019 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Mag. Thomas Enzi** und **GR Matthias Unterrieder** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Öffentlicher Verkehr Neu - Fahrplanänderung

Per 15.12.2019 ist ein neuer Fahrplan in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurden wieder direkte Busverbindungen in die Bezirksstädte Villach und Spittal/Drau installiert und auf weitere Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung eingegangen. Weiters wurde auch auf die Totalsperre anlässlich der Sanierung der Draubrücke Feistritz/Drau, die mit 13.01.2020 in Kraft treten wird, Rücksicht genommen.

Schließung der Postfiliale in Feistritz/Drau

Zwei Vertreter der Österreichischen Post AG haben in einem Gespräch erklärt, dass die Schließung der Postfiliale Feistritz/Drau im Raum steht, da die Wirtschaftlichkeit dieser Filiale nicht mehr gesehen wird.

3. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung am 14.11.2019 – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2019, enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Matthias Unterrieder am 14.11.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2019**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 61 und 62 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO - LGBl.Nr. 2/1999, zuletzt idF des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 - Prüfungszeitraum vom 20.09.2019 bis 14.11.2019**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 20.09.2019 bis 14.11.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Überprüfung der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG

4. Allfälliges

4. Bericht des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 20.11.2019 – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Alfred Urban

Der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Alfred Urban am 20.11.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2019**
- 2. Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die nachstehend geänderten Richtlinien für die Vereinsförderung zu erlassen.

RICHTLINIEN VEREINSFÖRDERUNG

I. ALLGEMEINES

Die Marktgemeinde Paternion fördert Vereine, die ihre Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft ausüben.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Sportvereine
- b) Kulturvereine
- c) Sonstige

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Ausschuss, dem Sport- und Kulturausschuss erarbeitet und dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Zuordnung der Vereine erfolgt ebenfalls durch den Sport- und Kulturausschuss und wird von diesem in einer Vereinsliste aufgezeichnet.

II. Förderfähig sind Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. in die Vereinsliste der Bezirkshauptmannschaft Villach eingetragener Verein mit Statuten
2. Verein mit Sitz in der Marktgemeinde Paternion
3. aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit muss betrieben werden
4. die Vereinsarbeit wird vorwiegend in der Öffentlichkeit geleistet

III. Arten der Förderung

1a) Grundförderung (ohne Nachweis, jedoch mit einfachem schriftlichen Antrag)

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt

- a) die einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten und
- b) die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten oder
- c) verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben und

b) Höhe der Grundförderung

- | | |
|---|----------|
| a) Sportvereine pro Verein | € 200,00 |
| Ausnahme Fußball- und Eishockeyvereine pro Mannschaft | € 200,00 |
| b) Kulturvereine pro Verein | € 220,00 |
| c) sonstige Vereine | € 200,00 |

2) Sonderförderung (nur mit Nachweis)

Eine Sonderförderung kann nur für nachstehende Punkte gewährt werden:

- a) Sport- und Kulturveranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Öffentlichkeit gelegen sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen, wie die Austragung von Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche)
- b) Vereinsjubiläen: gefördert werden nur
25jährige mit € 200,00,
50jährige mit € 300,00,
75jährige mit € 400,00,
100jährige mit € 500,00.
Alle weiteren Jubiläen werden gesondert behandelt.

3) Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die

- a) den Punkt II erfüllen,
- b) die Grundförderung beantragen und zuerkannt bekommen,
- c) nachweislich und glaubhaft Schüler- und Jugendarbeit betreiben und diese Betreuung und diese Arbeit schriftlich oder mit sonstigen Dokumenten glaubhaft belegen können. Gefördert wird hier die Jugendarbeit des Vereines in der gleichen Höhe wie die Grundförderung.

IV. Ansuchen

Alle Subventionsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens 30. September** eines jeden Jahres an das Marktgemeindeamt Paternion gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:

- a) Mitgliederstand und/oder Jugendmitgliederstand
- b) schriftlicher kurzer Tätigkeitsbericht
- c) Intensität und Art der Jugendarbeit

Unvollständig und zu spät abgegebene Ansuchen werden **nicht** behandelt.

Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Auch die Höhe der einzelnen Förderungen wird nicht vom Vorjahr übernommen, sondern alljährlich neu festgelegt. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich die Höhe der Förderung ändern, wobei die Beurteilung endgültig dem Gemeinderat obliegt.

Auf die Gewährung von Vereinsförderungen besteht kein Rechtsanspruch und es werden diese nur unter Voraussetzung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt.

Langen die Förderungsansuchen nicht rechtzeitig ein, erfolgt keine Aufforderung zur Abgabe durch die Marktgemeinde Paternion.

V. Förderungszusagen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion über die Gewährung der beantragten Förderung erhält der Verein schriftlich die Förderungszusage, die auch die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen beinhaltet.

VI. Auszahlung der Förderung

Bei Sonderförderungen ist ein Nachweis der Ausgaben von saldierten Rechnungen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Paternion vorzulegen. Diese Ausgaben müssen mit dem Ansuchen übereinstimmen. Die beglichenen Rechnungen für Sonderförderungen müssen bis 30. September des jeweiligen Jahres bei der Marktgemeinde Paternion abgegeben werden. Gewährte Förderungen werden auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

3. Behandlung der bis 30.09.2019 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

über die eingebrachten Subventionsansuchen im Block abzustimmen und somit die ordentlichen Subventionen für das Jahr 2019 in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Rapid Feffernitz Fußball Grundförderung (=Mannschaften U7, U8, U9, U10, U11, U13 und Kampfmannschaft, die rein Rapid Feffernitz zugehörig sind) ½ Grundförderung (=Mannschaften U17 und Reservemannschaft, bei denen Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingegangen wurden) Jugendförderung (=Mannschaften U7, U8, U9, U10, U11 und U13, die rein Rapid Feffernitz zugehörig ist) ½ Jugendförderung (Mannschaft U17, bei der eine Spielgemeinschaft mit dem SV Rothenthurn eingegangen wurde) Jugendförderung (Bambini-Gruppe)	7 Mannsch. x 200,00	1.400,00	
	2 Mannsch. x 100,00	200,00	
	6 Mannsch. x 100,00	600,00	
	1 Mannsch. x 50,00	50,00	
		100,00	2.350,00
Schachklub Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung Landesmeistertitel Mannschaftsmeistertitel Mannschaftsmeistertitel Blitzschach	10 Einzelmeistertitel á 70,00	200,00	
		400,00	
		700,00	
		300,00	
		300,00	1.900,00
Schachklub Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)		200,00	
		400,00	
		200,00	800,00
TC Feffernitz-Mühlboden Grundförderung Jugendförderung		200,00	
		200,00	400,00

TC-Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
TC-Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach Grundförderung			200,00
Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Feffernitz – Eis- und Stocksport Grundförderung			200,00
Schwimmverein Paternion Grundförderung Jugendförderung Jubiläumsförderung (50 Jahre)		200,00 300,00 300,00	800,00
Kegelrunde Nachtschwärmer Grundförderung			200,00
EC Tigers Paternion Grundförderung Jugendförderung	3 Mannsch. x 200,00	600,00 200,00	800,00
Karateclub Bushido Grundförderung			200,00
Drautaler Dance Company Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Modellfluggruppe Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Singgemeinschaft Feistritz/Drau Grundförderung			220,00
Singgemeinschaft Kamering Grundförderung			220,00
Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		220,00 400,00	620,00
Aufgrund der errungenen Spitzenplatzierungen bei verschiedenen Wettbewerben und der hohen Anschaffungskosten für Musikinstrumente sind die Mitglieder des Sport- und Kulturausschusses der Meinung, die Jugendförderung um € 50,00 gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen.			
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung			200,00
Österr. Alpenverein – Ortsgr. Unteres Drautal Grundförderung			200,00
Fire Devils Pobersach Grundförderung			220,00
Die Kinderfreunde – OG Marktgemeinde Paternion Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Jugendgemeinschaft Ebenwald-Rubland Grundförderung			220,00
Kreuzen aktiv Grundförderung		200,00	200,00
Reitverein Drautaler Pferdefreunde Grundförderung			200,00

Dorfgemeinschaft Ebenwald			
Grundförderung		200,00	
Sonderförderung		50,00	250,00
Zechgemeinschaft Feitritz/Drau			
Grundförderung			220,00
Drauteufel Feistritz/Drau			
Grundförderung			220,00
MGV Paternion			
Grundförderung		220,00	
Jubiläumsförderung (140 Jahre)		300,00	520,00
Hutclub Paternion			
Grundförderung			220,00
Förderer der Kärntner Schi-hauptschule			
Grundförderung			200,00
Gesamtsumme der Förderungen:			13.580,00

4. Allfälliges

5. Bericht des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 05.12.2019 – Behandlung der Anträge, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2019 enthalten sind - mit Ausnahme des unter TOP 6 zu behandelnden Antrages: Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, den unter TOP 7 zu behandelnden Antrag: Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I und die unter TOP 8 zu behandelnden Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Bürgermeister Manuel Müller stellt seinerseits den Antrag auf Abänderung der Tagesordnung. Es sollen die Tagesordnungspunkte 5: „**Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan**“ und der Tagesordnungspunkt 6: **Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I**“ des Infrastrukturausschusses als eigene Tagesordnungspunkte 6 und 7 in der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 05.12.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2019

2. Wegbezeichnung MO Immobilien, Nikelsdorf

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Straßenbezeichnung mit dem Namen Karl W.-Müller-Weg zu beschließen.

3. Digitale Zustandserfassung der Straßen im Gemeindegebiet

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

eine digitale Zustandserfassung der Straßen im Gemeindegebiet vorzunehmen.

4. Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Abänderung der Kriterien

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die erläuterten Kriterien festzulegen.

5. Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Dieser Beratungsgegenstand wird unter TOP 6 gesondert behandelt.

6. Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I

Dieser Beratungsgegenstand wird unter TOP 7 gesondert behandelt.

7. Umwidmungen 2019 – Behandlung der 2019 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

Dieser Beratungsgegenstand wird unter TOP 8 gesondert behandelt.

6. Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan - Berichterster: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Nach Abschluss der ersten zwei Phasen des Baulandmodells konnte mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer Steiner Harald, eine Vereinbarung getroffen werden, das Baulandmodell zu den gleichen Bedingungen wie in der Phase 1 und 2 weiter zu führen. Die integrierte Flächenwidmungs- u Bebauungsplanung wurde zur Gänze von der Phase 2 übernommen und auch mit der Landesplanung abgestimmt.

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bedeutet, dass vom Gemeinderat gleichzeitig in einer Verordnung sowohl die Umwidmungen als auch ein Teilbebauungsplan beschlossen werden.

Die Verordnung gilt für die die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1, KG 75209 Nikelsdorf, im Ausmaß von ca. 4.370 m² von derzeit Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland in Bauland – Wohngebiet

Und die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 1558/1, KG 75209 Nikelsdorf, im Ausmaß von ca. 1.119 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland in Verkehrsfläche

Fläche Gesamt ca. 5.489 m²

Die anschließende Erweiterung des Baulandmodells bzw. für die restliche Fläche in diesem Bereich soll im Zuge eines Masterplanes für Feistritz/Drau betrachtet bzw. geplant werden.

Mag. Werner Frohnwieser
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dr. R. Canavalgasse 110/316, 9020 Klagenfurt
T: 0463/916252 M: 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MARKTGEMEINDE PATERNION



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „BAULANDMODELL FEISTRITZ-NEUSIEDLUNG III“

Kundmachungsexemplar

Paternion, im Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Verordnung	3
	1. Abschnitt (Allgemeines)	3
	2. Abschnitt (Flächenwidmung)	4
	3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)	5
	4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)	11
II.	Erläuterungen	12
III.	Zeichnerische Darstellungen	19

I. VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom , Zahl: ,
mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bauland-
modell Feistritz-Neusiedlung III“ erlassen wird**

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird
verordnet:

1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für eine Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 5.489 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkte) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter den Punkten

a) 12a/2019

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 4.370 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet

b) 12b/2019

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 1.119 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche

festgelegt wird.

3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat 500 m² zu betragen.
- (2) Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
- (3) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgrößen unterschritten werden.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Keller- oder Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (4) Bei Dachgeschossen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Geschossfläche zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.

- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Sie können bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (6) Wintergärten, Laubengänge und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen.
- (7) Grundsätzlich darf für die Berechnung der baulichen Ausnutzung nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbstständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke überbaut werden und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.
- (8) Die Geschossflächenzahl wird im Planungsraum mit maximal 0,6 festgelegt.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Im Planungsraum ist die halboffene Bebauungsweise für die Baugrundstücke 18 bis 21 zulässig, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude gleichzeitig an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergebaut werden.
- (3) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018) außer Betracht.

§ 6

Geschossanzahl

- (1) Im Planungsraum sind maximal 2,5 Geschosse zulässig.
- (2) Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.
- (3) Das Dachgeschoss gilt als Halbgeschoss, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante bis zur Fußpfettenoberkante, maximal 1,5 m beträgt.
- (4) Ein Geschoss mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 3,5 m zählt bei der Festlegung der Geschossanzahl als zwei Geschosse.

§ 7

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Aufschließungsstraße hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (3) Pro Wohneinheit sind auf Eigengrund mindestens 2 PKW-Stellplätze vorzusehen.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (3) Die Baulinie entlang der Straße wird mit einem Mindestabstand von 4 m festgelegt.
- (4) Bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018) und bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt darf die Baulinie bis auf 1 m an die Straßengrundgrenze herangerückt werden.
- (5) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5 m gegeben sein.
- (6) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden mit einem Abstand von mindestens 3 m festgelegt.
- (7) Nebengebäude und sonstige baulichen Anlagen (definiert durch § 6, Abs. 2 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018) dürfen in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.
- (8) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, über die Abstandsflächen.

§ 9

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe

- (1) Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Sattel-, Walmdach und Pultdächer zugelassen, nur untergeordnete Bauteile können mit Flachdächern ausgeführt werden.
- (2) Bei halboffener Bauweise müssen die Gebäude auf den zwei benachbarten Baugrundstücken dieselbe Dachform aufweisen.
- (3) Die Dachneigung darf bei Sattel- und Walmdächern maximal 30° sowie bei Pultdächern mindestens 7° und maximal 15° betragen.
- (4) Die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und orientiert sich an der vorhandenen anrainenden Baustruktur.
- (5) Bei allen Dachformen sind graue bzw. dunkle Deckungsmaterialien zu verwenden, die keine Spiegelungen verursachen dürfen.
- (6) Die Farbgebung der Fassaden hat in pastellenen Farbtönen zu erfolgen. Pastellfarben sind Farben mit schwacher Farbsättigung und mit möglichst hohen Weißanteilen und zarter, samtiger Tönung. Holzfassaden sind zulässig.

§ 10

Grünanlagen

- (1) Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Wohngebietes ist besonderes Augenmerk zu legen, wobei für die Begrünung vor allem heimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden sollen.
- (2) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen im Ausmaß von mindestens 30 % der Grundfläche auszuweisen.
- (3) Einfriedungen (Zaunsockel, Zäune und Hecken) dürfen entlang der Straße insgesamt eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- (4) Einfriedungen dürfen nicht mit Schilfmatten, Kunststoff, Wellplatten o. ä. verkleidet oder aus durchgehendem Mauerwerk bzw. geschlossenen Konstruktionen errichtet werden.

§ 11

Art der Nutzung

Im Planungsraum dürfen Wohngebäude sowie Dienstleistungsbetriebe samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012, Zahl: 610/1/2012/Ing.M/C außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel MÜLLER

Paternion, am

II. ERLÄUTERUNGEN

**zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom ,
Zahl: , mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungs-
planung "Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung III" erlassen wird**

Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachlichen Hauptzielsetzungen sind die Schaffung einer zweckmäßigen Erschließung und die Umsetzung einer geordneten Bebauung des Planungsraumes, die auf die angrenzenden Strukturen Bezug nimmt.

Zum 1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

Zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von ca. 5.489 m², befindet sich am südlichen Ortsrand von Feistritz-Neusiedlung und grenzt im Norden und Osten an die Parzellen 1556/1 und 1556/2 sowie 1558/2 bis 1558/8 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf, die mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz - Neusiedlung II“ in Bauland - Wohngebiet gewidmet worden sind.

In der Natur handelt es sich um eine relativ ebene Wiese, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Zum 2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

Zu § 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Mit der Umwidmung der Punkte 12a/2019 in Bauland - Wohngebiet und 12b/2019 in Verkehrsfläche wird der bestehende Siedlungsraum im Süden des Ortes Feistritz-Neusiedlung um ca. 5.489 m² erweitert.

Mit den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung I und II“ sind in den Jahren 2017 und 2019 in zwei Schritten schon 17 Bauparzellen im nördlichen und östlichen Anschluss gewidmet worden, die mittlerweile alle von der Marktgemeinde Paternion verkauft worden sind. Nachdem es deutlich mehr Interessenten als Baugrundstücke gegeben hat, möchte die Marktgemeinde das Baulandmodell vergrößern und in einem dritten Schritt fünf weitere Baugrundstücke schaffen (siehe grün dargestellte Bauparzellen im Plan 3 - Teilungsentwurf). Sie wird das zur Umwidmung vorgesehene Gebiet der Parzelle 1558/1 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf zu einem Mischpreis von 25 € kaufen, selbst aufschließen und dann zu einem günstigen Preis von ca. 40 bis 50 € vorzugsweise an Jungfamilien verkaufen. Mit dieser Vorgangsweise soll der leicht negativen Bevölkerungsentwicklung der letzten 15 Jahre in der Marktgemeinde entgegengewirkt werden.

Das gegenständliche Areal stellt laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das zentrale Siedlungserweiterungsgebiet für den Gemeindehauptort Feistritz/Drau dar. Nachdem der Planungsraum sowohl im Norden als auch im Osten zur Gänze an bereits gewidmetes Bauland grenzt, kann mit den beabsichtigten Umwidmungen in diesem Bereich ein geschlossenes und abgerundetes Baugebiet geschaffen werden. Auch die Aufschließungsvoraussetzungen können hier ohne unwirtschaftliche Aufwendungen errichtet werden.

Die Verkehrserschließung ist so konzipiert, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein Rundweg geschaffen werden kann sowie in Zukunft eine Weiterentwicklung nach Westen und Süden möglich ist (siehe rot dargestellte Bauparzellen im Plan 3 - Teilungsentwurf). Die in weiterer Zukunft vorgesehenen Widmungsfestlegungen sollen aber erst umgesetzt werden, wenn der Masterplan für die gesamte mögliche Siedlungserweiterung in diesem Bereich fertiggestellt ist.

Insgesamt kann mit den vorgesehenen Umwidmungen 12a/2019 und 12b/2019 sowohl die Funktion des Hauptsiedlungsraumes als Vorrangstandort für das Wohnen ausgebaut als auch die Bedeutung der Marktgemeinde Paternion als zentraler Wohnstandort im Unteren Drautal zwischen den Städten Villach und Spittal an der Drau gestärkt werden.

Zum 3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, ist es möglich, dass der Gemeinderat im Zuge von Neuwidmungen von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführt. Nachdem das Widmungsareal die dritte Phase eines größeren Siedlungserweiterungsgebietes laut den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes darstellt, werden neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Bebauungsbedingungen für den gegenständlichen Bereich festgelegt, wobei die Festlegungen in der gegenständlichen Verordnung ident sind mit den Bestimmungen, die im Planungsraum der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen „Baulandmodell Feistritz - Neusiedlung I und II“ gelten.

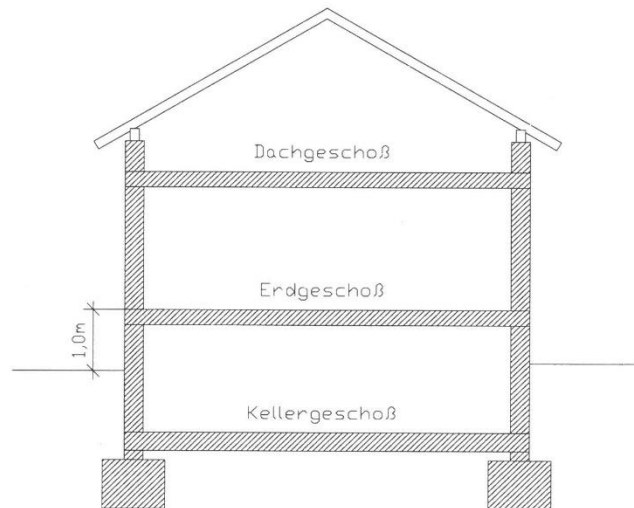
Zu § 3: Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für die erforderlichen Grundstücks-teilungen angegeben. In der Verordnung ist ein unterer Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs. 3 unterschritten werden darf. Abs. 2 ermöglicht die Bebauung mehrerer Baugrundstücke desselben Eigentümers, ohne dass vorher eine Grundstücksvereinigung durchgeführt werden muss. Trotzdem bleiben die Abstandsregelungen unberührt.

Zu § 4: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

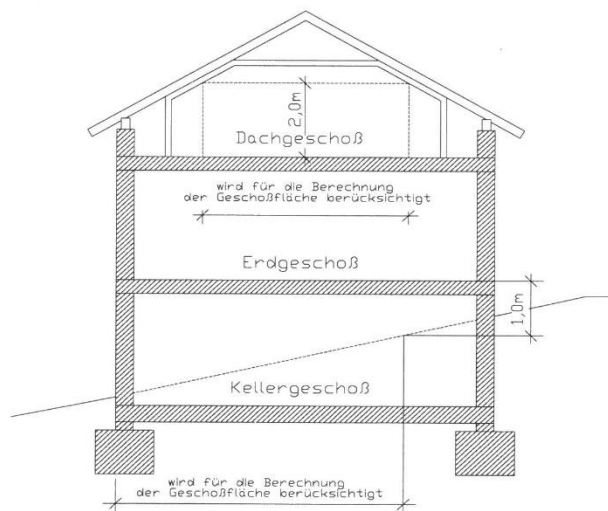
Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner erforderlich.

Das Keller- oder Tiefgeschoss wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl berücksichtigt, wenn die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden Gelände liegt. Das anschließende Gelände entspricht dem ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf.



Bei Keller- oder Tiefgeschossen wird nach Abs. 3 nur jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

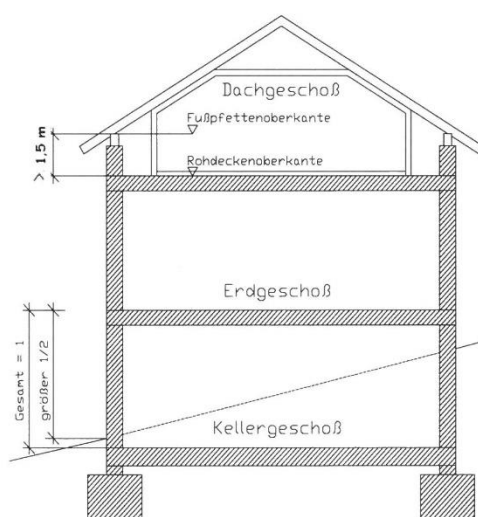
Bei Dachgeschossen wird nach Abs. 4 nur jener Teil in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2 m beträgt.



Zu § 5: Bebauungsweise

Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.
Eine halboffene Bebauung ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergebaut, nach allen anderen Seiten jedoch freistehend errichtet werden.

Zu § 6: Geschossanzahl



Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe größer als 1,5 m ist.

Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.

Zu § 7: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung der Breite der Aufschließungsstraße ist im Interesse der Sicherheit sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.
Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Der in der Verordnung angegebene Wert ist dabei als Minimum anzusehen.

Zu § 8: Baulinien

Mit der Festlegung der Baulinien wird ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

Zu § 9: Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 10: Grünanlagen

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Die höhenmäßige Beschränkung der Einfriedungen entlang der Straße ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 11: Art der Nutzung

Die detaillierte Nutzungsfestlegung für den Planungsraum ist erforderlich, um Nutzungskonflikte innerhalb des Planungsraumes zu vermeiden.

Zum 4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

Zu § 12: Inkrafttreten

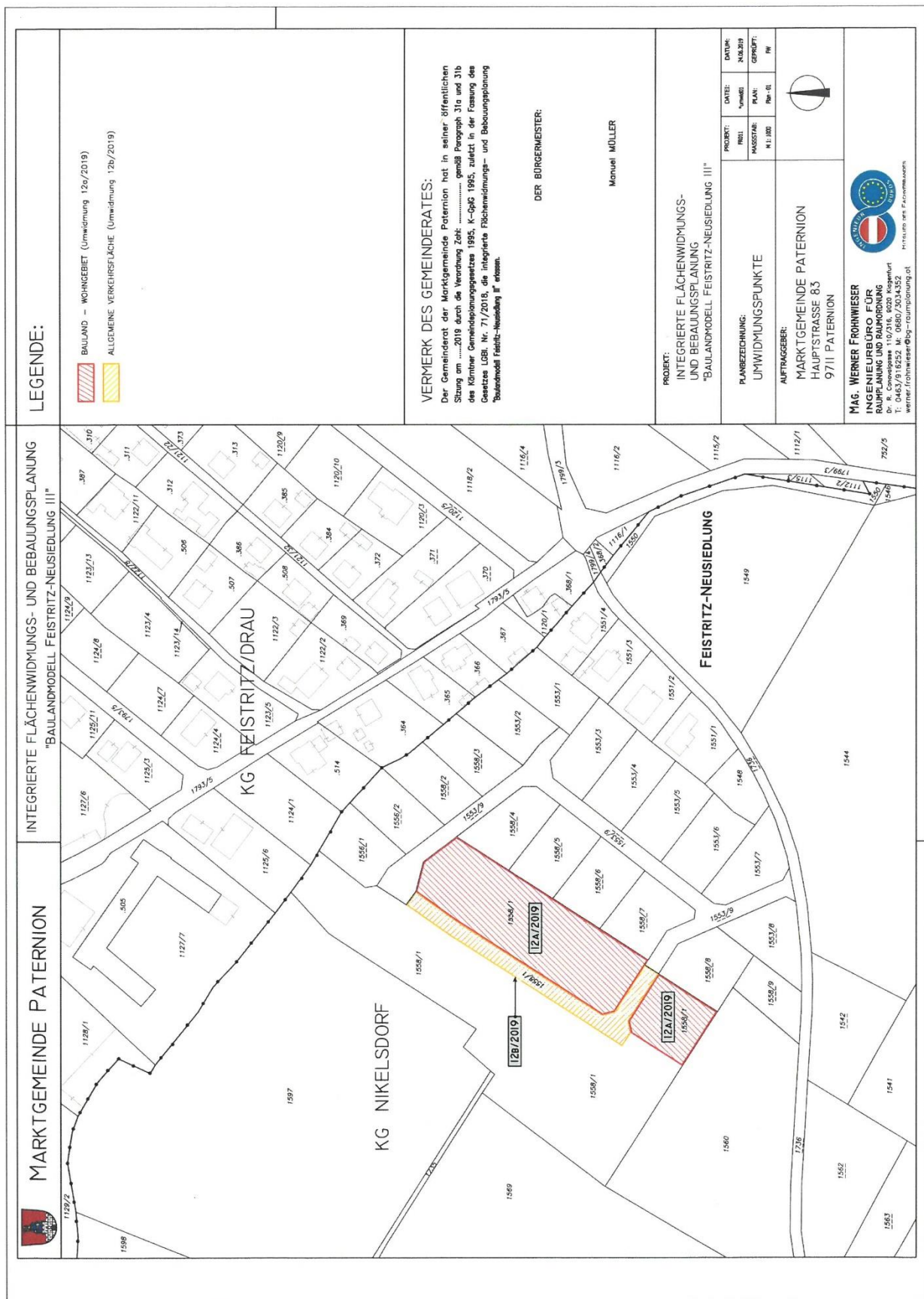
In den Schlussbestimmungen wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

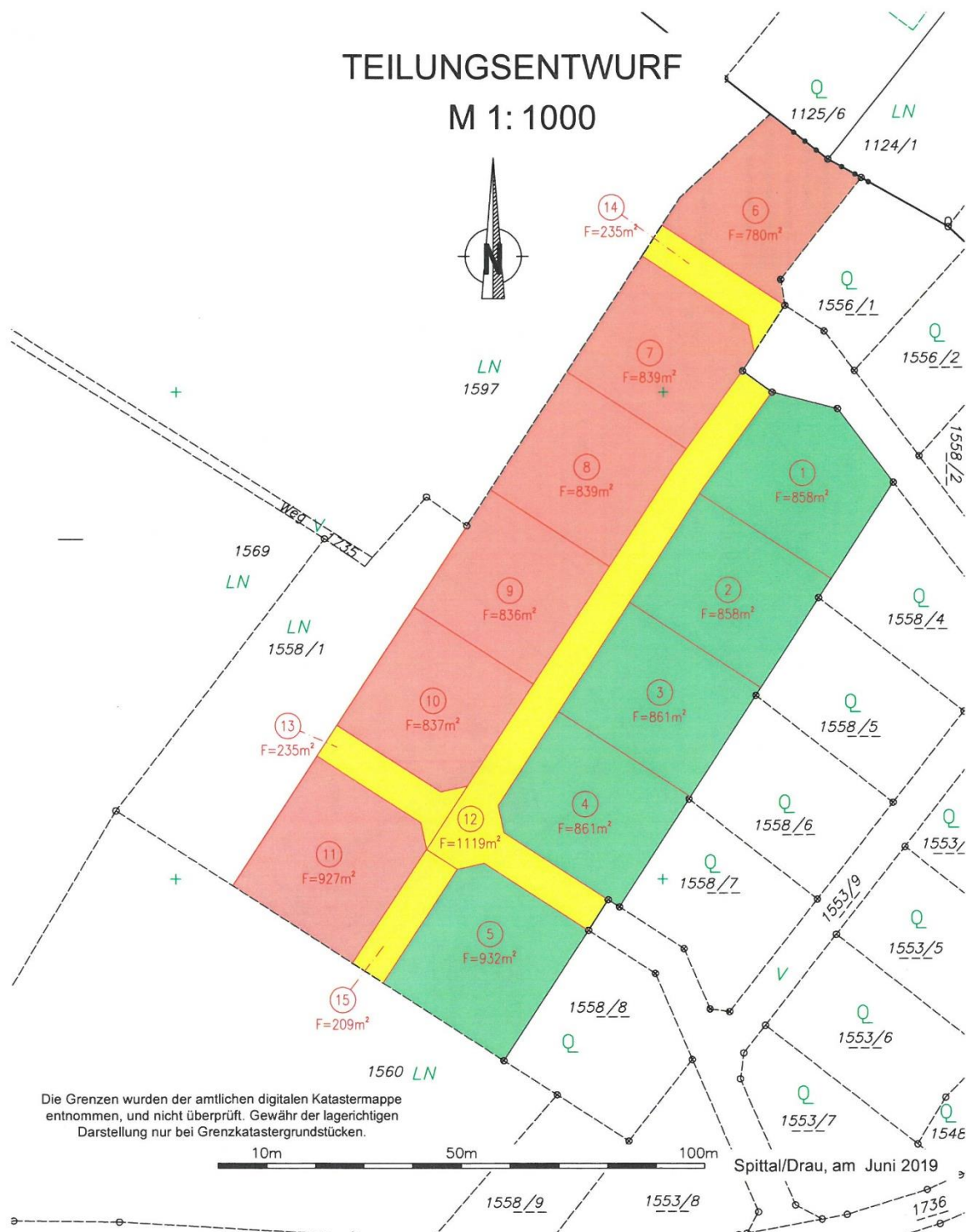
III. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Plan 1 - Umwidmungspunkte (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)

Plan 3 - Teilungsentwurf (M 1 : 1.000)





In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

das Baulandmodell Feistritz/Drau – Neusiedlung III – Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

7. Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Der integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark auf dem Kikel I“ wurde im September 2019 mit einem Ausmaß von 22.380 m² kundgemacht. Mittlerweile ist eine abgeänderte Fassung entstanden.

Der Beschluss soll dahin gehend lauten, dass dem integrierten Verfahren zugestimmt wird aber mit einer Reduzierung auf 12.353 m² Gewerbegrund und dem Rundumweg. Die Landesplanung muss dieser Änderung zustimmen.

MARKTGEMEINDE PATERNION



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „ERWEITERUNG GEWERBEPARK AUF DEM KIKEL I“

Kundmachungsexemplar

Paternion, im September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Verordnung	3
	1. Abschnitt (Allgemeines)	3
	2. Abschnitt (Flächenwidmung)	4
	3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)	5
	4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)	10
II.	Erläuterungen	11
III.	Zeichnerische Darstellungen	16

I. VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom , Zahl: ,
mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung
Gewerbepark Auf dem Kikel I“ erlassen wird**

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Teilflächen der Parzellen 211, 212, 232, 233/2, 234 und 1710 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 22.380 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 1 (Umwidmungspunkte) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird insofern geändert, als unter den Punkten

a) 4a/2019

die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 211, 212, 232, 233/2 und 234 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 16.850 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Industriegebiet mit dem Vorbehalt: „Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“

b) 4b/2019

die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 211, 212, 232, 233/2, 234 und 1710 der Katastralgemeinde 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von ca. 5.530 m² von derzeit Grünland - Land- und Forstwirtschaft in allgemeine Verkehrsfläche

festgelegt wird.

3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat 1.000 m² zu betragen.
- (2) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes kann für infrastrukturelle Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Strom-, Wasser-, Kanal-, Fernmeldeeinrichtungen) unterschritten werden.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) angegeben.
- (2) Die GFZ wird im Planungsraum mit maximal 1,0 festgelegt.
- (3) Bei Baulichkeiten (z.B. Hallen), die ohne Geschoßunterteilung eine lichte Höhe von 6 m überschreiten, wird die Bruttogeschossfläche mit 2 vervielfacht.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Im Planungsraum ist die halboffene und geschlossene Bebauungsweise zulässig, wenn auf zwei oder mehreren benachbarten Baugrundstücken die Gebäude gleichzeitig an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergebaut werden.

§ 6

Bauhöhe

- (1) Die maximale Höhe der Baulichkeiten wird durch die maximale Höhe der Traufenkante (ausgehend von der fertigen Fußbodenoberkante des Erdgeschosses) bestimmt.
- (2) Die maximale Traufenhöhe wird mit 12 m festgelegt.
- (3) Bauteile, welche technisch oder betriebsspezifisch bedingt die höchstzulässige Bauhöhe überschreiten, sind von dieser Bestimmung ausgenommen (z.B. Bauteile zur Be- und Entlüftung von Werkshallen, Kamine, Silos, Werbepylone), sofern sie das Orts- und Landschaftsbild nicht über Gebühr belasten.

§ 7

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Haupteerschließungsstraßen hat mindestens 10 m zu betragen. Nachdem die Haupteerschließungsstraße im Südosten in Zukunft Teil der geplanten Umfahrungsstraße von Feistritz an der Drau sein soll, ist die Breite im südlichen Einbindungsbereich aufgrund des vorgesehenen Linksabbiegestreifens auf 15 m zu erhöhen. Weiters ist die Einbindung im Norden nach der Fertigstellung der Umfahrungsstraße zu schließen. Ferner dürfen von der geplanten Umfahrungsstraße keine direkten Einfahrten in das Industriegebiet geschaffen werden.
Die Breite der Haupteerschließungsstraße im Südwesten ist im Kurvenbereich auf 11 m zu erhöhen.
- (3) Die Breite der übrigen Erschließungsstraßen hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (4) Die Mitarbeiter- und Kundenparkplätze sind auf eigenem Grund anzuordnen.

§ 8

Baulinien

- (1) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Baulinie entlang der Straßen wird mit einem Mindestabstand von 4 m festgelegt.
- (3) Für die übrigen Baulinien innerhalb des Planungsraumes gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, über die Abstandflächen.

§ 9

Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung

- (1) Im Planungsraum sind als Dachformen Flach-, Pult-, Sattel, Shed- und Tonnendächer sowie Kombinationen daraus zugelassen.
- (2) Die Dachneigung darf maximal 25° betragen.
- (3) Das Erscheinungsbild der Außenfassade hat einer zeitgemäßen Gewerbearchitektur zu entsprechen.
- (4) Die farbliche Gestaltung der Außenfassade hat sich den umliegenden Bauungen anzupassen.
- (5) Das Setzen von farblichen Akzentuierungen insbesondere in Verbindung mit einem Corporate Identity ist zulässig, wenn dafür eine Zustimmung der Baubehörde nach den Kriterien des Orts- und Landschaftsbildes vorliegt.

§ 10

Grünanlagen

- (1) Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Industriegebietes ist besonderes Augenmerk zu legen.
- (2) Auf jedem Baugrundstück sind Grünflächen im Ausmaß von mindestens 10 % der Grundfläche auszuweisen.
- (3) Für die Bepflanzung der Grünflächen sind heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden.
- (4) Einfriedungen (Zaunsockel, Zäune und Hecken) dürfen entlang der Straße insgesamt eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. In den Einfahrts- und Kreuzungsbereichen sind die Einfriedungen so zu gestalten, dass die erforderlichen verkehrstechnischen Sichtfelder freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Schilfmatten, Kunststoff, Wellplatten o. ä. verkleidet oder aus durchgehendem Mauerwerk bzw. geschlossenen Konstruktionen errichtet werden.
- (6) Als Lichtquellen für die Außenbeleuchtung an Gebäuden, Fahr- und Gehwegen sind zum Schutz der nachtaktiven Insekten „Gelblichtlampen“ (Natrium-Dampflampen) oder Halogen-Metall dampflampen mit UV-Schutz zu verwenden. Sollten die Leuchtmittel am Ende ihrer Lebensdauer ersetzt werden, so sind wiederum UV-Licht blockierende Leuchtmittel zu verwenden. Dabei sind Leuchtentypen einzusetzen, die ihr Licht senkrecht nach unten abstrahlen und nicht beispielsweise Kugelleuchten, welche in alle Richtungen Licht mit gleicher Intensität abstrahlen.

§ 11

Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung der im Planungsraum entstehenden Gebäude hat gemäß der Widmung Bauland-Industriegebiet mit dem Vorbehalt „Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ mit Ausnahme der im Folgenden genannten Einschränkungen zu erfolgen:

Ausgeschlossen werden:

- a) Wohngebäude und Wohnungen
 - b) Geschäftsgebäude
- (2) Verkaufslokale des Einzelhandels - ausgenommen Kioske und Verkaufsstände zur Versorgung von Betriebsangehörigen - dürfen nur errichtet werden, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte stehen und in ihnen ausschließlich die dort erzeugten Produkte angeboten werden.

4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012, Zahl: 610/1/2012/Ing.M/C außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel MÜLLER

Paternion, am

II. ERLÄUTERUNGEN

**zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom ,
Zahl: , mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungs-
planung "Erweiterung Gewerbepark Auf dem Kikel I" erlassen wird**

Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachlichen Hauptzielsetzungen sind die Schaffung einer zweckmäßigen Erschließung und die Umsetzung einer geordneten Bebauung des Planungsraumes, die auf die angrenzenden Strukturen Bezug nimmt.

Zum 1. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

Zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von ca. 22.380 m² und befindet sich im unmittelbaren südwestlichen Anschluss an den bestehenden Gewerbepark Auf dem Kikel, der südwestlich des Gemeindehauptortes Feistritz an der Drau situiert ist.

In der Natur handelt es sich um eine ebene Wiesen- und Ackerfläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Zum 2. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

Zu § 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Mit der Umwidmung der Punkte 4a/2019 in Bauland - Industriegebiet mit dem Vorbehalt: „Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ und 4b/2019 in allgemeine Verkehrsfläche wird der bestehende Gewerbepark Auf dem Kikel um ca. 22.380 m² erweitert.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist der Gewerbepark Auf dem Kikel als Vorrangstandort für die gewerblich-industrielle Funktion in der Marktgemeinde festgelegt. Mittel- bis langfristig soll hier ein interkommunaler Gewerbepark für die Gemeinden des Unteren Drautales (Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, Weißenstein) entstehen, nachdem in diesem Bereich keine Nutzungskonflikte zu anderen Raumansprüchen bestehen. Weiters sollen die Gewerbeparks Pöllan, Auf dem Kikel und Auf der Görz zukünftig durch eine neue Straße miteinander verbunden werden. Im Vollausbau ist die Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung von der Tauernautobahn (A10) über die Paternioner Landesstraße (L42) und über die Drautal Bundesstraße (B100) bis zur Glanzer Landesstraße (L39) vorgesehen. Nachdem der Ausbau des Gewerbeparks Auf dem Kikel schrittweise erfolgen soll, ist darauf abgestimmt eine phasenhafte Erweiterung der Verkehrswege vorgesehen. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld ein Verkehrskonzept ausgearbeitet worden, in dem die Aufschließungsstraßen für die gegenständliche Phase 1, die Phase 2 und den Vollausbau dargestellt werden (siehe beiliegende Pläne 3 bis 5).

Weil die Marktgemeinde nach dem im Vorjahr erfolgten Verkauf der etwas nördlich des Widmungsareals gelegenen Parzellen 148/2, 148/20, 148/21 und 148/23 der Katastralgemeinde (KG) Nikelsdorf momentan keine Gewerbegrundstücke mehr anbieten kann, soll mit den gegenständlichen Umwidmungen in einem ersten Schritt Bauland für eine gewerblich-industrielle Nutzung, insbesondere für lokale Klein- und Mittelbetriebe geschaffen werden. Die Parzellen 212, 234 und 1710 der KG Nikelsdorf befinden sich schon im Eigentum der Marktgemeinde, die für die geplanten Umwidmungen benötigten Teilflächen der Grundstücke 211, 232 und 233/2 der KG Nikelsdorf sollen mittels Tausch bzw. Kauf ebenfalls von der Marktgemeinde erworben werden, diesbezügliche positive Vorgespräche haben mit den Grundeigentümern schon stattgefunden. Mit den bereits erfolgten bzw. vorgesehenen Flächen-sicherungen und der Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastrukturen setzt die Marktgemeinde den Weg der aktiven Bodenpolitik konsequent fort und schafft günstige Voraussetzungen für Betriebsansiedelungen und Betriebsneugründungen. Auch kann damit die Position der Marktgemeinde als lokales Unterzentrum und zentraler Arbeitsstandort im Unteren Drautal zwischen den Städten Villach und Spittal an der Drau weiter gestärkt werden.

Zum 3. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, ist es erforderlich, dass der Gemeinderat im Zuge von Neuwidmungen von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführt.

Nachdem der Planungsraum eine Größe von ca. 22.380 m² aufweist, müssen neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Bebauungsbedingungen für den gegenständlichen Bereich festgelegt werden.

Zu § 3: Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für die erforderlichen Grundstücks-teilungen angegeben.

In der Verordnung ist ein unterer Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 unterschritten werden darf.

Zu § 4: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

Die Bruttogeschosflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet.

Zu § 5: Bebauungsweise

Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

Eine halboffene Bebauung ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergebaut, nach allen anderen Seiten jedoch freistehend errichtet werden.

Eine geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren Seiten an die Baugrundstücksgrenzen herangebaut werden.

Zu § 6: Bauhöhe

Die Bauhöhe wird mit der maximalen Traufenhöhe der Baulichkeiten bestimmt, innerhalb der eine den betrieblichen Erfordernissen entsprechende Bebauung möglich ist. Ausnahmen sind nur für technisch oder betriebsspezifisch unbedingt erforderliche Bauteile möglich.

Zu § 7: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Festlegung der Breite der Aufschließungsstraßen ist abgestimmt auf das vorliegende Verkehrskonzept, das einen schrittweisen Ausbau des Gewerbeparks Auf dem Kikel vorsieht. Im Vollausbau soll hier ein interkommunaler Gewerbepark für die Gemeinden des Unteren Drautales (Ferdorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, Weißenstein) entstehen und eine neue Verkehrsverbindung von der Tauernautobahn (A10) über die Paternioner Landesstraße (L42) und über die Drautal Bundesstraße (B100) bis zur Glanzer Landesstraße (L39) geschaffen werden, die die Gewerbeparks Pöllan, Auf dem Kikel und Auf der Görz miteinander verbindet.

Zu § 8: Baulinien

Die Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Zu § 9: Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung

Die Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 10: Grünanlagen

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

Die höhenmäßige Beschränkung der Einfriedungen entlang der Straßen ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 11: Art der Nutzung

Die detaillierte Nutzungsfestlegung für den Planungsraum ist erforderlich, um Nutzungskonflikte innerhalb des Planungsraumes zu vermeiden.

Zum 4. ABSCHNITT (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

Zu § 12: Inkrafttreten

In den Schlussbestimmungen wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

III. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

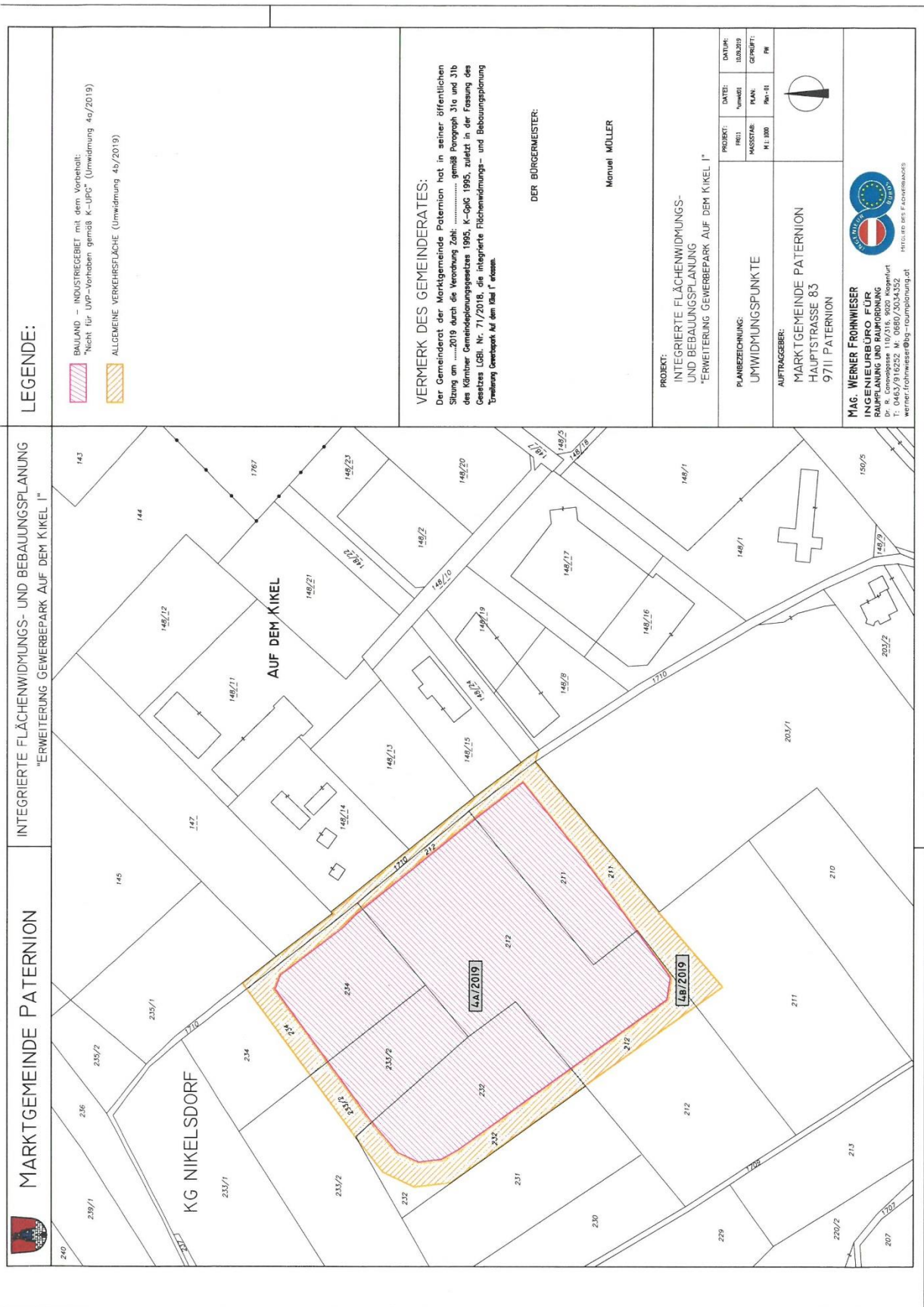
Plan 1 - Umwidmungspunkte (M 1 : 1.000)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)

Plan 3 - Verkehrskonzept - Aufschließung Phase 1 (M 1 : 1.000)

Plan 4 - Verkehrskonzept - Aufschließung Phase 2 (M 1 : 2.000)

Plan 5 - Verkehrskonzept - Übersichtskarte Vollausbau (M 1 : 5.000)



**8. Umwidmungen 2019 – Behandlung der 2019 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungs-planes -
Berichterstatte: der Obmann des Infrastruktur-ausschusses
Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2a/19	203/2 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	ca.335

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2b/19	203/1 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.60

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
3/19	148/10 (Teil), 148/15 (Teil), 148/22,	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.1805

148/24				
<u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u> Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.				
<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.				
<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm. ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GR ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GR ⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GR ⁱⁿ Mag. ^a Bettina Wassertheurer <p style="text-align: center;">gegen die Stimme von,</p> GR David Campidell, somit mit <p style="text-align: center;">22 gegen 1 Stimme,</p> die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.				

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
6/19	886/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Dorfgebiet	ca.75

<u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u> Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.					
<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.					
<u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u> In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.					

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
7a/19	824 (Teil) 825 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1265

<u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u> Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p>					
---	--	--	--	--	--

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
7b/19	824 (Teil) 825 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.874

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
8/19	819/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca. 813

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der

Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes
einstimmig,
 die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9a/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.400

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9b/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland-Dorfgebiet	Grünland-Garten	ca.195

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9c/19	833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.340

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10a/19	331/11 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Bauland-Wohngebiet	ca.380

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10b/19	331/11 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Garten	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer	ca.230

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
11a/19	331/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Wohngebiet	ca.460

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
11b/19	331/8 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer	ca.120

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
13/19	2 (Teil), 3 (Teil), 10 (Teil), 14/1 (Teil)	Rubland (75212)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1275

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
14a/19	651 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Sondergebiet-Tankstelle	ca.1950

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von

Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GRⁱⁿ Mag.^a Bettina Wassertheurer

gegen die Stimme von,

GR David Campidell, somit mit

22 gegen 1 Stimme,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
14b/19	651 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Sondergebiet-Tankstelle	ca.120

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von

Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GRⁱⁿ Mag.^a Bettina Wassertheurer

gegen die Stimme von,

GR David Campidell, somit mit

22 gegen 1 Stimme,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
15a/19	696/4 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Sondergebiet-Tankstelle	ca.1480

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von

Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GRⁱⁿ Mag.^a Bettina Wassertheurer

gegen die Stimme von,

GR David Campidell, somit mit

22 gegen 1 Stimme,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
15b/19	696/4 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet	Bauland-Sondergebiet-Tankstelle	ca.7564

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von

Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GRⁱⁿ Mag.^a Bettina Wassertheurer

gegen die Stimme von,

GR David Campidell, somit mit

22 gegen 1 Stimme,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
15c/19	654 (Teil), 655 (Teil), 658 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Bauland-Industriegebiet-Vorbehaltsfläche-Nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG	Bauland-Sondergebiet-Tankstelle	ca.5820

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von

Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GR Richard Reiner, GR Günther Strauss, GR Alfred Urban, GR Peter Lassnig, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer GR Ing. Franz Kump, GV Markus Mössler, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche, GV DI Johann Pichorner, GR Hansjörg Winkler, GR Wilhelm Zima, GR Mag. Thomas Enzi und GRⁱⁿ Mag.^a Bettina Wassertheurer

gegen die Stimme von,

GR David Campidell, somit mit

22 gegen 1 Stimme,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
16a/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.535

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

<p>Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p>
--

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
16b/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Bauland-Dorfgebiet	ca.65

<p><u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u></p> <p>Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p>

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
16c/19	637 (Teil)	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca.15

<p><u>Beschluss des Infrastrukturausschusses:</u></p> <p>Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller</p> <p style="text-align: center;">e i n s t i m m i g ,</p> <p>an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.</p> <p><u>Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:</u></p> <p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der</p>

Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes
einstimmig,
 die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
17/19	535 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.530

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
18/19	419 (Teil) 422/1 (Teil) 434/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.1030

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
19/19	419 (Teil), 422/1 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca.135

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
20/19	419 (Teil), 422/1 (Teil), 434/3 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.720

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
21/19	434/6 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca.55

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

einstimmig,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

einstimmig,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
22a/19	821/4 (Teil)	Kreuzen (75207)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.165

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Lfd. Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
22b/19	821/4 (Teil)	Kreuzen (75207)	Bauland-Dorfgebiet	Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche	ca.465

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Umwidmung in der vorliegenden Form zu beschließen.

9. Draubücke Feistritz/Drau – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Kärnten bzgl. der Kostenbeteiligung an der Instandsetzung und Erhaltung der Draubücke und gleichzeitige Aufhebung des GR-Beschlusses vom 07.12.2017 - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das Land Kärnten wird von Jänner bis ca. Dezember 2020 die Draubücke Feistritz/Drau einer umfassenden Instandsetzung unterziehen. Gleichzeitig konnten die Gemeinden Paternion und Weißenstein eine Verbreiterung für einen Geh- und Radweg erwirken. Daraus resultierend ist eine Kostenbeteiligung der Gemeinden notwendig.

Die Kostenanteile der Gemeinden belaufen sich auf EUR 334.600 brutto für die Marktgemeinde Paternion und EUR 143.400,00 brutto für die Marktgemeinde Weißenstein. Die Gesamtsumme von EUR 478.000,00 ist als gedeckelter Kostenanteil der Gemeinden festgelegt.

Über diese festgelegten Kostensätze ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Kärnten abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die vorliegende Vereinbarung mit dem Land Kärnten bzgl. der Kostenbeteiligung an der Instandsetzung und Erhaltung der Draubücke abzuschließen und gleichzeitig den obsoleten Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2017 aufzuheben.

**10. Draubücke Feistritz/Drau – Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Weißenstein über die Kostenteilung der Gemeindeanteile für die Geh- und Radweganschlüsse im Verhältnis 70% Paternion und 30% Weißenstein -
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Zusätzlich zu der mit dem Land Kärnten abgeschlossenen Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Instandsetzung und Erhaltung der Draubücke Feistritz/Drau ist eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Weißenstein bzgl. der Kostenteilung betreffend der Geh- und Radweganschlüsse erforderlich.

Die Projektkosten – einschließlich Grunderwerb – belaufen sich lt. Kostenschätzung auf EUR 200.000,00 brutto. Die Errichtungskosten für die Geh- und Radweganschlüsse tragen die Gemeinden zu folgenden Teilen:

Die Marktgemeinde Paternion trägt 70% und die Marktgemeinde Weißenstein trägt 30%.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die vorliegende Vereinbarung mit der Marktgemeinde Weißenstein über die Kostenteilung der Gemeindeanteile für die Geh- und Radweganschlüsse abzuschließen.

11. Draubücke Feistritz/Drau - Auftragsvergabe des Anteiles der Marktgemeinde Paternion am Brückenbau an die Firma Steiner Bau GmbH, Ziegeleistraße 13, 9020 Klagenfurt - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Ausschreibung für die Instandsetzung der Draubücke in Feistritz/Drau wurde durch das Land Kärnten vorgenommen und es wurde die Firma Steiner Bau GmbH, Ziegeleistraße 13, 9020 Klagenfurt, als Bestbieter ermittelt. Gemäß den abgeschlossenen Vereinbarungen werden die örtliche Bauaufsicht, Bauleitung und Bauabrechnung durch das Land Kärnten wahrgenommen und die Beauftragung der anteiligen Bauabschnitte erfolgt anteilig durch das Land Kärnten sowie die Marktgemeinden Paternion und Weißenstein.

Zu diesem Zweck ist ein entsprechender Auftrag an die Firma Steiner Bau GmbH zu erteilen und beinhaltet im Fall der Marktgemeinde Paternion eine Vertragssumme von EUR 334.600,00 brutto.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Hansjörg Winkler,

einstimmig,

die Firma Steiner Bau GmbH, Ziegeleistraße 13, 9020 Klagenfurt, mit der Durchführung der Baumaßnahmen „Draubrücke Feistritz/Drau – Vergabe Brückenbau Gemeindeanteil/Geh- und Radweg“ mit einer Bruttoauftragssumme von EUR 334.600,00 zu beauftragen.

12. Draubrücke Feistritz/Drau – Instandsetzung - Investitions- und Finanzierungsplan – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF., dürfen Investitionen nur in Auftrag gegeben oder in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist sowie im Fall der Genehmigungspflicht des investiven Einzelvorhabens die erforderliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 K-AGO vorliegt.

Weiters ist gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 K-GHG die Veranschlagung als Investition nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind und weiters die Erfordernisse des § 17 Ab. 1 bis 3 K-GHG, über die Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen, erfüllt sind.

Die Umsetzung des-Vorhabens „Sanierung Draubrücke Feistritz/Drau“ erfolgt gemäß folgendem Investitions- und Finanzierungsplan:

Gemeinde: **Paternion**

Bezirk: **Villach-Land**

Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan

Vorhaben:

Draubrücke Feistritz - Instandsetzung

Vorgesehene Laufzeit:

2020 bis 2021

Erläuterungen zum Vorhaben:

Aufgrund des Alters und des Erhaltungszustandes muß die Draubücke Feistritz/Drau saniert werden und dabei ist eine Kostenteilung zwischen den Gemeinden Paternion und Weißenstein im Verhältnis von 70 % für Paternion und 30 % für Weißenstein geplant. Dabei wird der auf der Brücke befindliche oberwasserseitige Gehsteig auf die Unterwasserseite verlegt und in Form eines Geh und Radweges mit einer Breite von 2,40 m ausgestaltet.

Dadurch ergibt sich für die Gemeinden die Notwendigkeit, die passenden Anschlüsse vor und nach der Brücke auf eigene Kosten herzustellen, um die Erreichbarkeit des ÖBB Bahnhofs Feistritz/Drau zu verbessern. Dieser Maßnahme liegt das Einreichprojekt von Dipl.Ing. Gottfried Pinter, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, zugrunde. Auch für diese Investition soll der schon erwähnte Aufteilungsschlüssel von 70 % Marktgemeinde Paternion und 30 % Marktgemeinde Weißenstein Anwendung finden.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in 1000 EURO Beträgen				
Anschlusstücke	200		200			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen						
Gemeindebeitrag	335	335				
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	535	335	200	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: EUR _____ ; je m² Nutzfläche: EUR _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: EUR _____ ; je m² Nutzfläche: EUR _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in 1000 EURO Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Rücklagenentnahme Allgem.RL.	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	335	335				
Kap.Transf.Z.-Gde.Weißenst.	60	-	60			
Kap.Transf.Z.-Gde.Pat.(Intern)	21	-	21			
	-					
Sonderbedarfszuweisungen	119		119			
Bedarfszuweisungsmittel	-	-				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
Gesamtsummen	535	335	200	-	-	-

c) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

ERTRÄGE:

	Betrag	Prüfungsvermerk
Leistungserlöse		
Miet/Pachtzinse		
Gesamterträge:	0	

AUFWENDUNGEN:

Annuitätendienst für		
in der Höhe von EURO		
Laufzeit v. Jahren		
Zinssatz %		
Annuitätendienst für		
in der Höhe von EURO		
Laufzeit v. Jahren		
Zinssatz %		
Personal- aufwand	für Bedienstete	
	für Bedienstete	
	für Bedienstete	
Wirtschaftsgüter (geringwertige)		
Handelswaren		
Werkstoffe		
Lebensmittel		
Futtermittel		
Brennstoffe		
Treib- und Schmierstoffe		
Reinigungsmittel		
Chemische und sonstige artverwandte Mittel		
Schreib-, Zeichen- u. sonstg. Büromittel/Druckwerke		
Sonstige Verbrauchsgüter		
Energiebezüge (Strom, Gas, Fernwärme)		
Instandhaltungsaufwand	5 000	
Porto, Telefon		
Versicherungen		
Öffentliche Abgaben (Wasser, Kanal, Müll, Grundst. etc)		
Gesamtaufwendungen:	5 000	
Zu erwartender jährlicher Überschuß/Fehlbetrag	-5 000	

Seite 4

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
einstimmig,
 vorstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

13. Friedhofsordnung – Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit 01. August 2019 sind umfassende Änderungen zum Kärntner Bestattungsgesetz – K-BSTG in Kraft getreten und es sind insbesondere Neuerungen in Bezug auf die Friedhofs- und Urnenstättenordnungen erfolgt.

Nach § 26 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BSTG – LGBl. Nr.: 61/1971, in der Fassung LGBl. NR.: 61/2019, hat die Gemeinde als Rechtsträger des Kommunalfriedhofes die Friedhofsordnung mit Verordnung zu erlassen bzw. eine bestehende Verordnung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die nachstehende Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Feistritz/Drau zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2019,
Zahl: 817/3/2019/Eb/Mo, mit welcher eine Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG - LGBL. Nr. 61/1971, in der Fassung LGBL. Nr. 61/2019, in Verbindung mit § 10 Absatz 2 lit. 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998 - LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
	§1 Geltungsbereich
	§2 Verwaltung und Aufsicht
	§3 Zweck des Friedhofes
II.	Ordnungsvorschriften
	§4 Öffnungszeiten.....
	§5 Verhalten im Friedhof
	§6 Gewerbliche Arbeiten, Pflege
	§7 Aufbahrungshalle
	§8 Bestattungsvorschriften
	§9 Beisetzungszeit
	§10 Nutzungsdauer, Ruhefrist
	§11 Exhumierung
IV.	Grabstätten
	§12 Arten und Ausmaß der Grabstätten.....
V.	Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten
	§13 Form und Gestaltung der Grabmäler
	§14 Bepflanzung der Grabanlagen
	§15 Grabmalgenehmigung
	§16 Ausführung der Grabmäler
VI.	Nutzungsrecht
	§17 Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes.....
	§18 Verlängerung des Nutzungsrechtes
	§19 Übergang des Nutzungsrechtes
	§20 Erlöschen des Nutzungsrechtes
VII.	Schlussbestimmungen
	§21 Evidenzhaltung
	§22 Haftung, Pflicht zur Obsorge
	§23 Übergangsbestimmungen
	§24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Marktgemeinde Paternion stehenden Kommunalfriedhof Feistritz/Drau, der auf den Grundstücken 1372/3, 1372/5, 1377/4, 1756, 1757/1 und 1759/1, alle KG Feistritz/Drau errichtet wurde.

Auf diesen befinden sich die erforderlichen Infrastrukturanlagen, wie Aufbahrungshalle, sanitäre Anlagen, Verkehrswege, Grünflächen, Abfallplätze, Parkflächen und Wasserentnahmestellen.

§2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Paternion. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§3 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient zur Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Für den Friedhof besteht ein Strukturplan, in welchem die Grabeinteilung, die Grabstättenarten und die Art und Ausführung der Grabdenkmäler sowie die Verkehrswege und sonstigen Friedhofseinrichtungen festgelegt sind. Dieser Strukturplan ist für die Anlage, Erschließung und Benützung des Friedhofes maßgebend.

Im Falle der Auflassung des Friedhofes ist die Gemeinde berechtigt, auch schon vor Ablauf der Benutzungsdauer der Gräber, den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Benutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung.

Nach Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage sind, sofern die Berechtigten nicht innerhalb von 6 Monaten eine andere Beisetzung vornehmen, die Aschenreste (Urnen) und Leichenreste in einem Sammelgrab beizusetzen.

II. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend für Fußgänger geöffnet. Die Leichenhalle ist jedenfalls über die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Die Öffnungs- und Schließzeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§5 Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.

Darunter fällt insbesondere:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle und gewerbliche Fahren)
- b) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art
- c) die Ablagerung von Abfall außerhalb der dafür bestimmten Behälter
- d) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen sowie das Betreten fremder Grabstätten oder Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen
- e) das Rauchen, Lärmen und Spielen sowie sportliche Aktivitäten mit und ohne Sportgerät
- f) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- g) das Verteilen von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten

§6 Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Paternion.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verschuldet haben nach den Bestimmungen des Privatrechtes.

Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf gerade stattfindende Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Gewerbliche Betriebe haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle welcher Art immer, auf ihre Kosten außerhalb des Friedhofes auf hierfür geeignete und genehmigte Deponien zu verbringen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Das Lagern von Materialien jeglicher Art, das Mischen von Mörtel, Beton und dergleichen ist nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Ebenfalls ist allfälliges Aushubmaterial unverzüglich an einen hierfür vorgesehenen Ort zu verbringen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen. Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen im Friedhof gereinigt werden.

III. Beisetzung

§7 Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Aufbahrungshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden.

Die Leichenhalle steht zur Aufnahme von Armenleichen unentgeltlich zur Verfügung. Für alle anderen Leichen sind die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion festgesetzten Gebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

In der Aufbahrungshalle sind die Särge verschlossen aufzubewahren. Soweit keine sanitätspolizeilichen Vorschriften oder Bedenken entgegenstehen, kann die nochmalige Öffnung eines Sarges gestattet werden. Im Übrigen gelten für die Aufbahrung und Behandlung der Leichen mit ansteckenden Krankheiten die jeweiligen sanitätspolizeilichen Vorschriften. Aufbahrungen und Dekorationen im Aufbahrungsraum werden auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Verfügung der Friedhofsverwaltung von einem befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

§8 Bestattungsvorschriften

Bei Einlieferung einer Leiche ist die vom amtlichen Totenbeschauer gefertigte Totenbescheinigung, bei Einlieferung einer Aschenkapsel die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Bei Einbringung von Toten, die auswärts gestorben sind, bedarf es der Bewilligung der Friedhofsverwaltung, der die Sterbeurkunde, die Bestattungsbewilligung und der Leichenpass vorzulegen sind.

Fehlen diese Urkunden, dann darf die Leiche oder Aschenkapsel von der Friedhofsverwaltung nicht angenommen werden. Sofort nach Übernahme sind der Name, Wohnort, die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen, die Sargnummer, der Einlieferer sowie die Kontaktdaten des Nutzungsberechtigten durch das Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung zu melden.

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse und Religion zu dulden. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind sowie jedes der Weihe und dem Ernst des Ortes abträgliche Benehmen sind verboten.

§9 Beisetzungszeit

Die Leichen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes bestattet werden. Für den Aufschub von Bestattungen über 3 Tage nach dem Ableben ist eine Bewilligung des Amtsarztes einzuholen.

Särge mit Infektionsleichen sind geschlossen einzuliefern und dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen Amtsarztes oder über gerichtliche Anordnung geöffnet werden. Sie müssen binnen 48 Stunden bestattet werden.

§10 Nutzungsdauer, Ruhefrist

Die Ruhefrist bzw. die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für Gräber mindestens 10 Jahre und für Urnennischen bzw. Urnengräber ein Jahr.

Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber, Urnennischen bzw. Urnenstelen beträgt 10 Jahre.

Das Nutzungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr auf 10 Jahre zu verlängern. Die Berechtigten haben rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit um Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§11 Exhumierung

Exhumierungen von Leichen dürfen, sofern sie nicht gerichtlich angeordnet wurden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen in Kärnten vorgenommen werden. Es ist verboten bei Öffnungen von Gräbern oder bei Exhumierungen der Leichen, Angehörige oder fremde Personen zuzulassen oder Skelett- oder Kleiderreste auszufolgen.

IV. Grabstätten

§12 Arten und Ausmaß der Grabstätten

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung im Friedhof festgelegt waren.

Bei der Neuanlage einer Grabstätte sind folgende Maximalausmaße einzuhalten:

- a) Im alten Teil des Friedhofes:
 - Im Grabfeld
 - Einzelgrab: Länge 2,40 m, Breite 0,90 m
 - Doppelgrab: Länge 2,40 m, Breite 1,80 m
 - An der Friedhofsmauer
 - Doppelgrab: Länge 3,40 m, Breite 2,60 m
 - Dreifachgrab: Länge 3,40 m, Breite 2,90 m
 - Vierfachgrab: Länge 3,40 m, Breite 3,50 m
- b) Im neuen Teil des Friedhofes:
 - Einzelgrab: Länge 2,30 m, Breite 1,20 m
 - Doppelgrab: Länge 2,30 m, Breite 2,30 m
 - Urnenstelen: Höhe 1,60 m (inkl. Sockel), Sockel: 0,80 m x 0,80 m
 - Urnennischen

Grüfte und Mausoleen unterliegen besonderen Vereinbarungen und können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bewilligt und errichtet werden.

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung festgelegt waren.

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Art und Ausführung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung in der Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,65 m zu erfolgen.

Urnenstelen dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen errichtet werden.

In den Reihengrabfeldern wird in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen erfolgen, beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Maße der Reihengräber ergeben sich aus dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan. Es können auch mehrere nebeneinander liegende Eigengräber erworben und einheitlich ausgestaltet werden. Eigengräber können nur auf einem bereits eröffneten Leichenfeld erworben werden.

Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber und die besonderen Urnengrabstätten (Urnenstelen und Urnennischen) zur Verfügung.

Der Verschluss der Urnennischen darf nur mit einem kunstschmiedeeisernen Gitter bzw. mit Natursteinplatte, dessen Art und Gestaltung in jedem Einzelfall der Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf, vorgenommen werden.

Als Eigengrabstellen werden Urnengrabstätten bzw. Urnenstelen von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen. Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet. Soweit die Größe der Urnen es zulässt, dürfen auf den Quadratmeter gerechnet, insgesamt 5 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

V. Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten

§13 Form und Gestaltung der Grabmäler

Um ein geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlage zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Denkmäler und Grabanlagen zu vermeiden, ist die Gesamtanlage und die Raumeinteilung in Plänen festgelegt. Hierbei können bestimmte Grabfelder nur für größere und kleinere Grabmäler vorgesehen werden. Auch für eine einheitliche gärtnerische Gestaltung von bestimmten Grabfeldern können besondere Vorschriften erlassen werden. Auf diese Vorschriften sind die Parteien bei der Wahl des Grabes hinzuweisen.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der 10-jährigen Liegezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und bepflanzt werden.

§14 Bepflanzung der Grabanlagen

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Pflanzen, die eine mehr als einjährige Lebensdauer haben, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Eine Bepflanzung darf nur in einem Abstand von 30 cm an die bereits bestehenden Hecken vorgenommen werden.

Die bei Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Lediglich die gärtnerischen Saisonbepflanzungen unterliegen, soweit nicht

Sonderbestimmungen entgegenstehen, nicht der Genehmigungspflicht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern unverzüglich zu entfernen.

§15 Grabmalgenehmigung

Die Neuerrichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und jede Veränderung an solchen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Ansuchen um Genehmigung ist unter Anschluss geeigneter Pläne bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist zu erteilen, wenn die geplante Anlage den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung entspricht.

§16 Ausführung der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft stand- und frostsicher sind. Die Standfestigkeit der Grabmäler, insbesondere der Grabsteine, ist von den Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden durch umgefallene Grabsteine.

Erlangt die Friedhofsverwaltung Kenntnis von diesbezüglichen Mängeln, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. In solchen Fällen entsteht sofortiger Handlungsbedarf des Nutzungsberechtigten, weil ansonsten die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden müssen und der Verlust des Nutzungsrechtes eintreten kann.

Grabmäler dürfen in der Regel nicht höher als 1,40 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf die Grabbreite nicht überragen.

Urnenstelen sind auf einem Sockel im Ausmaß von 80 x 80 cm bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m (inkl. Sockel) zu errichten. Außerhalb des Sockels ist keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten gestattet. Das Abstellen von Vasen, Kerzenhaltern usw. hat ausschließlich auf dem Sockel zu erfolgen.

Bei Errichtung einer Anlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung bei sich zu führen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Plänen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

VI. Nutzungsrecht

§17 Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion festgesetzten Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben.

Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Marktgemeinde Paternion.

Die Erwerbung ist in einem von der Friedhofsverwaltung zu führenden Gräberbuch einzutragen. Der Nutzungsberechtigte an einem Eigengrab erhält eine Bestätigung. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden, ist unveräußerlich und beinhaltet auch das Recht des Nutzungsberechtigten in der Grabstätte selbst beigesetzt zu werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Paternion, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dgl. ist unzulässig.

Das Nutzungsrecht erlischt an den Eigengräbern und an den Reihengräbern 10 Jahre nach Erwerb.

Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zu Gunsten der Marktgemeinde Paternion.

§18 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht bei Grabstätten und Urnengrabstätten ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr auf 10 Jahre zu verlängern. Die Berechtigten haben rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit um Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 3 Monaten an der (elektronischen) Amtstafel der Marktgemeinde Paternion und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das uneingeschränkte Eigentum der Marktgemeinde Paternion zurück.

§19 Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/Partnerin
- b) der dem Grad nach nächste Verwandte
- c) bei gleich naher Verwandtschaft der oder die jeweils ältere Person

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch zu erfolgen. Der/Die überlebende Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Partner/Partnerin, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.

§20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) bei schon bestehenden Gräbern nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer
- b) bei neu errichteten Grabstätten nach 10 Jahren
- c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr
- d) durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes

- e) durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Strukturplanes
- f) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden
- g) durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes
- h) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweise auf er Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen dreier Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt

Das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder Auflassung oder Stilllegung ist mindestens 6 Monate vorher den jeweiligen Berechtigten mitzuteilen.

Bei Verzicht von Grabstätten bzw. Urnenstätten oder deren Entziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühr.

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes, sofern die Berechtigten nicht innerhalb von 6 Monaten eine andere Beisetzung vornehmen, sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und – soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde – dieselben in einem Sammelgrab bzw. Urnensammelschacht beizusetzen.

Die Nutzungsberechtigten können innerhalb von 6 Monaten nach Einziehung der Grabstätte, die Grabmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstigen Grabausstattungen.

Die Friedhofsverwaltung ist sodann berechtigt, die Abtragung auf Kosten der Parteien vornehmen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, ein eingezogenes Erdgrab bzw. bei Erlöschen des Benützungsrechtes eines solchen, auch wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, das Grab einzuebnen oder allenfalls auch vor Ablauf der Ruhefrist wieder zu benützen.

VII. Schlussbestimmungen

§21 Evidenzhaltung

- a) Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien und Gräberbücher zu führen.
- b) In diese Gräberkarteien bzw. Gräberbücher sind einzutragen:
 - Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes.
 - alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung.
 - jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

§22 Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Marktgemeinde Paternion für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Paternion haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Die Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Marktgemeinde Paternion haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

Die Marktgemeinde Paternion haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§23 Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

§24 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Februar 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 09. Juli 2019 außer Kraft.

14. Verlegung öffentlicher Wegparzelle, Grundstück 831, KG Kreuzen - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Herr [REDACTED] hat mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28.08.2018 die Bewilligung zur Verlegung der öffentlichen Wegparzelle 831, KG Kreuzen, erhalten. Nach Fertigstellung der Arbeiten wurde die Endvermessung vorgenommen und Herr [REDACTED] tritt die Teilfläche 1 im Ausmaß von 193 m² an das öffentliche Gut ab.

Weiters wird der Parzelle 348/2, KG Kreuzen eine Teilfläche von 24 m² sowie der Parzelle 344, KG Kreuzen, eine Teilfläche von 11 m² von der Parzelle 831, KG Kreuzen, zugeschlagen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Mag. Thomas Enzi

einstimmig,

die vorstehende Wegverlegung zu genehmigen und einer Abtretung vom öffentlichen Gut im Ausmaß von 35 m² sowie einen Zuschlag zur öffentlichen Wegparzelle 831, KG Kreuzen, im Ausmaß von 193 m² zuzustimmen.

15. Grundstückstausch betreffend das Grundstück 879, KG Kreuzen, im Ausmaß von 36 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den Grundtausch der Parzelle 879, KG Kreuzen, mit der Parzelle 434/2, KG Kreuzen, im Ausmaß von 36 m² abzuschließen.

16. Abschluss eines Kaufvertrages betr. Parzelle 1188/5, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 300 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Herr [REDACTED] hat an die Marktgemeinde Paternion das Ansuchen gerichtet, eine Teilfläche der Parzelle 1188/5, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 300 m² zu erwerben, damit die Zufahrt zu seiner Parzelle 1189/5, KG Feistritz/Drau, aufgeweitet werden kann.

Auf der Parzelle 1188/5 befinden sich Parkplätze, welche der Wohnanlage „August-Pötsch-Straße“ zugeordnet sind. Die Restfläche ist für die Marktgemeinde Paternion entbehrlich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den vorliegenden Kaufvertrag der Parzelle 1188/5, KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 300 m² zum Preis von EUR 33,00 abzuschließen.

17. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 16.11.2018 betreffend die Parzellen 1556 und 1558, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 5.488 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 08.10.2018 den Beschluss gefasst, die Parzellen 1556 und 1558, KG Nikelsdorf, im Gesamtausmaß von 22.748 m² für die Erweiterung des Baulandmodells Feistritz/Drau Neusiedlung 1 und 2 zu erwerben.

Für das Baulandmodell "Feistritz/Drau – Neusiedlung 2" wurde bereits eine Teilfläche von 9.250 m² erworben. Mit der Landesplanung konnte ein weiterer Teil für das Baulandmodell „Feistritz/Drau – Neusiedlung 3" festgelegt werden.

Das Notariat Paternion hat dafür einen Kaufvertrag ausgearbeitet, welcher auf dem Beschluss vom 08.10.2018 basiert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den vorliegenden Nachtrag zum Kaufvertrag vom 16.11.2018, die Parzellen 1556 und 1558, KG Nikelsdorf betreffend, abzuschließen:

18. Freizeitanlage Paternion – Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.07.2019 – Festlegung der Marktgemeinde Paternion als Projektträgerin - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, gemeinsam mit der Gerlitzen Kanzelbahn Touristik GmbH & Co KG, den Umbau des Skiliftes Ochsegarten in einen Funpark Paternion – Ochsegarten durchzuführen und die notwendigen finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der zu erhaltenden Fördermittel bereitzustellen.

In Abänderung dieses Beschlusses soll nun festgelegt werden, dass die Marktgemeinde Paternion die Projektträgerin ist und die Bezeichnung Freizeitanlage Paternion lautet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Bezeichnung Funpark Paternion – Ochsegarten in Freizeitanlage Paternion abzuändern und die Marktgemeinde Paternion als Projektträgerin für den Umbau des Ochsegartenliftes festzulegen.

19. Freizeitanlage Paternion – Investitions- und Finanzierungsplan – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl. Nr. 80/2019 idgF., dürfen Investitionen nur in Auftrag gegeben oder in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist sowie im Fall der Genehmigungspflicht des investiven Einzelvorhabens die erforderliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 K-AGO vorliegt.

Weiters ist gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 K-GHG die Veranschlagung als Investition nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen Mittelverwendungen durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind und weiters die Erfordernisse des § 17 Abs. 1 bis 3 K-GHG, über die Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen, erfüllt sind.

Die Umsetzung des-Vorhabens „Freizeitanlage Paternion" erfolgt gemäß folgendem Investitions- und Finanzierungsplan:

Gemeinde: **Paternion**

Bezirk: **Villach-Land**

Einzel-
**Investitions- und
Finanzierungsplan**

Vorhaben:

Freizeitanlage Paternion

Vorgesehene Laufzeit:

2020 bis 2020

Erläuterungen zum Vorhaben:

Am derzeitigen Areal des Schiliftes Ochsen Garten in Paternion sind Adaptierungsarbeiten notwendig, da der bestehende Schilift nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Nachdem dieses Areal in direkter Nähe zum Schwimmbad sowie dem Eis- bzw. Rollhockeyplatz liegt, erscheint es sinnvoll, das Angebot auch auf die Sommermonate auszuweiten und aus dem bisherigen Schilift einen ganzjährig betriebenen Freizeitpark entstehen zu lassen.

Zu diesem Zweck wird der bestehende Schilift abgebaut und durch einen zeitgemäßen und sicherheitstechnisch hoch einzustufenden Förderteppich ersetzt. Dieser ermöglicht in weiterer Folge, dass das Areal ganzjährig genutzt werden kann, weil durch den Förderteppich der Hang ohne Schnee mit Fahrrädern und Reifen (Tubingbahn, Kids Downhill bike) genutzt werden kann.

In den Wintermonaten kann der Förderteppich, wie bisher der Schilift, für den Schibetrieb eingesetzt werden.

Ziel des Projektes ist es, durch die ganzjährig betriebene Freizeitanlage, eine sinnvolle Verbesserung für den Freizeitstandort in Paternion zu erreichen.

Betreiber der Anlage soll die Gerlitz Kancelbahn Touristik GmbH & Co KG sein, die ein äußerst erfahrener Partner in diesem Themenbereich ist.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in 1000 EURO Beträgen				
Freizeitanlage Paternion	-	500				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen						
Gemeindebeitrag						
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	500	500	-	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: EUR _____ ; je m² Nutzfläche: EUR _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: EUR _____ ; je m² Nutzfläche: EUR _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in 1000 EURO Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Rücklagenentnahme Allgem.RL.	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Kap.Transf.Z. Stadt-Umland	150	150				
Kap.Transf.Z. Gerlitzen K.B.	100	100				
Kap.Transf.Z. Land	100	100				
Sonderbedarfszuweisungen	-					
Bedarfszuweisungsmittel	150	150				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
Gesamtsummen	500	500	-	-	-	-

Seite 3

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
einstimmig
 vorstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

20. Abschluss einer Vereinbarung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
einstimmig,
 den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Bestellung des Kärntner Gemeindebundes als
 Datenschutzbeauftragten.

Seite 81 von 93

21. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe – Änderung der Förderrichtlinien und Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2020 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Seit 1993 gewährt der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gemeinsam mit der Raiffeisenbank Drautal eine Unterstützung für die örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindebereich liegt.

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion in Form von Zinsenzuschüssen wird mittels eines Gemeinderatsbeschlusses jährlich verlängert. Auf Grund gesetzlicher Änderungen und Veränderungen auf dem Kapitalmarkt ist eine entsprechende Anpassung der Richtlinien notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die angepassten Förderrichtlinien der Gewerbeförderung, wie nachstehend dargestellt, zu ändern, die Gewerbekreditaktion bis zum 31.12.2020 zu verlängern und dafür ein Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 einzusetzen.

Richtlinien zur Gewerbekredit-Förderaktion der Marktgemeinde Paternion

1. FÖRDERUNGSZIEL

Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindegebiet liegt.

2. FÖRDERUNGSART

Ist in Form von Zinsenzuschüssen für Kredite vorgesehen.

3. FÖRDERUNGSKRITERIEN

Im Rahmen dieser Aktion können Anträge ausschließlich auf Investitionskredite **ab einer Höhe von EUR 10.000,00 bis zur Höhe von EUR 40.000,00** mit einer maximalen **Laufzeit von 5 Jahren** (auch kürzere Laufzeiten sind möglich) zum Zwecke der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von Klein- und Mittelbetrieben (natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen) gestellt werden.

Im Rahmen der Aktion können **nicht** Berücksichtigung finden:

- Kreditwerber, die nicht Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung, staatlichen oder behördlichen Befugnis u. dgl. sind bzw. wenn nicht zumindest ein Gesellschafter (bei Personen- und Kapitalgesellschaft) eine dem Unternehmensgegenstand entsprechende Berechtigung innehat
- Filialbetriebe von Einzelhandelsketten
- Franchisingbetriebe
- der Ankauf von Personenkraftwagen aller Art
Für Taxiunternehmen, Frächter bzw. Transportunternehmen sowie für Fremdenverkehrsbetriebe im Rahmen der Gästebeförderung ist die Anschaffung von vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen finanzierbar.
- Kleingewerbebetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 2.500.000,00
- Kreditwerber, die nicht die EU-Staatsbürgerschaft besitzen
- Kleingewerbebetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²
- die Kosten von Investitionen, welche bereits früher als 6 Monate vor Einlangen des Antrages bei der Raiffeisenbank Drautal begonnen wurden

- Anschaffungen von Konsumgütern
- alle Anträge, bei denen keine positive Stellungnahme der Raiffeisenbank Drautal vorliegt
- Betriebe, die bei Erfüllung ihrer Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde säumig sind

4. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung kann bei der Raiffeisenbank Drautal, mittels des dafür vorgesehenen Formulars, eingebracht werden. Die Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzubringen.

5. INHALT DES ANTRAGES

- genaue Bezeichnung und rechtliche Form der antragstellenden Unternehmung (Einzelhandel, prot. Firma usw.)
- Inhaber (Gesellschafter der Unternehmung, Personalien, Familienstand, Staatsbürgerschaft usw.)
- Nachweis der Berechtigung (Kopie des Gewerbescheines, Befugnisbescheid, Konzessionsdekret bzw. der Gewerbeanmeldung u.dgl.)
- Angaben über Betriebsverhältnisse, insbesondere über das derzeitige Erzeugungsprogramm, Anzahl und Art der Beschäftigten
- Beschreibung des Investitionsvorhabens und Begründung desselben
- Höhe des beantragten Kredites
- Höhe eines eventuell bereits beantragten Förderungskredites (AWS, KWF, ERP)
- Vorlage der aktuellen Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, bei nicht bilanzierungsfähigen Unternehmen - Vorlage eines Vermögensstatus
- angebotene Sicherstellung
- vorgeschlagene Rückzahlung des Kredites bei einer Höchstlaufzeit von 5 Jahren
- Vorlage eines Grundbuchsatzuzuges

6. VERZINSUNG DER KREDITE

Der **Sollzinssatz** wird **halbjährlich** zum Ultimo (Juni, Dezember), erstmals zum nächsten Halbjahresultimo nach Kreditgewährung, entsprechend der Entwicklung der UDRB (umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen) **zuzüglich 1%-Punkte, angepasst.**

Als Berechnungsbasis gilt der Durchschnitt des 2. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle Achtelprozentpunkte ist kaufmännisch zu runden. Der **Mindestzinssatz beträgt 1,5% p.a.**

Dem Förderwerber werden neben dem **halbjährlichen Kontoführungsentgelt** nur die **effektiv erwachsenden Barauslagen** (z.B. Post-, Auskunftgebühren, Grundbuchkosten und Auslagen für Schätzungen) **in Rechnung gestellt.**

7. FÖRDERUNG DURCH ZINSENZUSCHÜSSE

Aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsbudgets der **Marktgemeinde Paternion** wird auf die Verzinsung ein **Zuschuss** von **max. 1,5% p.a.** gewährt.

Der **Kreditgeber** (Raiffeisenbank Drautal) gewährt zusätzlich einen **Zinsenzuschuss** von **max. 0,5% p.a.**, somit Marktgemeinde Paternion und Raiffeisenbank Drautal insgesamt höchstens 2% p.a.

Die Inanspruchnahme der Zinsenzuschüsse für den **Kredithöchstbetrag** von **EUR 40.000,00** ist **innerhalb** von **5 Jahren** nur **einmal möglich**. Teilkreditanträge bis zum vorgenannten Höchstbetrag können jedoch gestellt werden.

8. ABRECHNUNG

Die Überweisung der Zinsenzuschüsse erfolgt seitens der Marktgemeinde Paternion und seitens der Raiffeisenbank Drautal nach Vorlage der Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung des geförderten Kredites durch die Raiffeisenbank Drautal.

Die **Zinsenzuschüsse** werden **halbjährlich** und zwar am 30.6. und 31.12. jeden Jahres, beginnend mit dem Fälligkeitstermin der ersten Rückzahlungsrate, welche spätestens 6 Monate nach Kreditzuzahlung zu erfolgen hat, über Anforderung der Raiffeisenbank Drautal **überwiesen**. Das Kreditinstitut ist darüber hinaus berechtigt, den Zinsenzuschuss als Einmalzuschuss analog der Sonderförderungsaktion des Kärntner Mittelstandes zu leisten bzw. zu gewähren.

Der Zinsenzuschuss wird durch eventuelle Ratenstundungen nicht berührt.

9. AUFLAGEN, EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Der **Kreditnehmer** ist **verpflichtet**, den erhaltenen Förderungszuschuss **zurückzuzahlen**, wenn

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben machte, oder
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- c) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde.

Die Rückzahlung der Förderungsmittel erfolgt mit Verzinsung und zwar für den Zeitraum der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit dem durchschnittlichen Förderungszinssatz (wie unter Punkt 6 der Richtlinien) dieser Aktion während der Laufzeit des Darlehens.

Einstellung der Förderung - ohne Rückzahlungsverpflichtung für bereits geleistete Beträge hat zu erfolgen, wenn

- a) über das Vermögen des Förderungsnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder
- b) der Betrieb des Förderungsnehmers eingestellt, oder
- c) der Kredit vorzeitig zurückgezahlt wurde oder
- d) der Betrieb dauernd eingestellt wird.

Die Marktgemeinde Paternion ist berechtigt, vom Förderungswerber Auskünfte, die mit dem zu fördernden Vorhaben in Zusammenhang stehen zu verlangen, durch ihre Beauftragten in die Belege und in sonstige Unterlagen des Investitionsvorhabens des Kreditnehmers Einsicht zu nehmen sowie die Überprüfung der Durchführung des vorgenommenen geförderten Vorhabens und der Richtigkeit der Abrechnung vornehmen zu lassen.

10. LAUFZEIT DER FÖRDERUNGSAKTION

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion wird vorerst auf das Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 mit **31.12.2020** befristet. Verlängerungen um jeweils ein Jahr können zwischen der Marktgemeinde Paternion und der Raiffeisenbank Drautal vereinbart werden.

11. MEHRFACHFÖRDERUNGEN

Eine Mehrfachförderung während der Laufzeit einer Förderungsmaßnahme ist unzulässig; dies gilt auch hinsichtlich sonstiger Förderungsmaßnahmen der Marktgemeinde Paternion.

Eine Förderung für die Eigenmittelaufbringung bzw. Eigenmitteldarlehen für Förderungen der AWS bzw. des KWF ist, sofern den vorliegenden Förderungsrichtlinien dieser Förderung entsprochen wird, möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht.

22. Haushaltsjahr 2020 – Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlagen – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 06.12.2018 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, der gestiegenen Lohnaufwendungen, der Veränderungen im Gehaltsschema und der tatsächlich registrierten Betriebskosten beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2019 keine Veränderungen ergeben haben:

1. ARBEITSSTUNDE – BAUHOF:

Ermittlung lt. beiliegendem K3 Blatt

€ 42,--/Std.

2019 € 42,--/Std.

2. UNIMOG – Baujahr 2014:

€ 35,--/Std.

€ 3,--/km

2019 € 35,--/Std.

€ 3,--/km

3. FIAT Strada – Baujahr 2012:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/ km

3. IVECO – Baujahr 2017:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/ km

4. CITROEN C-Zero – Baujahr 2011:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/ km

5. TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:

€ 35,--/Std.

€ 3,50/km

2019 € 35,--/Std.

€ 3,50/km

6. VW Caddy – Baujahr 2015:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/km

7. VW Caddy – Baujahr 2018:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/km

8. VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:

€ 15,--/Std.

€ 0,45/km

2019 € 15,--/Std.

€ 0,45/km

9. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:

€ 30,--/Std.

2019 € 30,--/Std.

10. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:

€ 30,--/Std.

11. ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:	€ 30,--/Std.
2019	€ 30,--/Std.
12. STAPLER:	€ 30,--/Std.
2019	€ 30,--/Std.
13. HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:	€ 6,--/Std.
2019	€ 6,--/Std.
14. RASENMÄHER:	€ 2,50/Std.
2019	€ 2,50/Std.
15. SCHNEEFRÄSE:	€ 13,--/Std.
2019	€ 13,--/Std.
16. REINIGUNGSBESEN:	€ 3,--/Std.
2019	€ 3,--/Std.
17. SANDSTREUAUTOMAT:	€ 4,--/Std.
2019	€ 4,--/Std.
18. VIBROSTAMPFER (HUPFER):	€ 2,--/Std.
2019	€ 2,--/Std.

23. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBl. Nr. 56/1992, idF. LGBl.Nr. 9/2015, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.

Da mit 01.01.2012 das neue Gesetz über das Dienstrecht der Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen, Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG – LGBl. Nr. 96/2011, in Kraft getreten ist, sind bei der Erstellung des Stellenplanes die Planstellen sowohl im „alten Dienstrecht“ als auch im „neuen Dienstrecht“ darzustellen.

Gemäß dem Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde vom 22.10.2012 (Zl. 03-ALL-8/17-2012) ist der Stellenplanentwurf der Landesregierung **und** dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen.

Gemäß Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde vom 25.11.2019, Zahl: 03-VL 111-3/6-2016, wird die Festlegung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und gleichzeitig wird die Richtigkeit der Stellenzuordnungen seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Richard Reiner,

e i n s t i m m i g ,

den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festzustellen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2019, Zahl: 012/3/2019/Kö, mit welcher der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	B	VI	AK-SSB3	39
100	-	C	V	KU-KB2A	33
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	KU-KB2B	33
100	-	C	V	KU-KB2A	33
100	Karenzv.	D	IV	AK-RSB3	30
100	-	B	VII	AK-FB2B	48
100	-	B	VII	TH-FT3A	48
52,50	-	P4	III	TH-RP2	18
76,25	-	P4	III	TH-RP3B	21
23	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	IV	TH-HW4	33
90	-	P4	III	TH-RP2	18
50	-	P4	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
87,5	befristet			EP-PK2	27
100	-	P1	V	TH-AT3	39
100	-	P3	IV	TH-AT1	33
100	-	P3	IV	TH-HFK2	30
100	-	P1	V	TH-HFK4	36
50 50	-	P2	IV	TH-HFK3 TH-HFK3	33 33

50 50	-	P3	IV	TH-HFK3 TH-HFK3	33 33
100	-	P3	IV	TH-HFK2	30
100	-	P3	IV	TH-HFK2	30
100	-	P3	IV	TH-HFK2	30
100	-	P3	IV	TH-HFK2	30
100	Behind.			TH-HK2B	21
75	-	K		EP-PL1	42
100	-	D	IV	EP-PFK1	36
65,63	-	P4	III	EP-PK1	24
100	-	P5	III	TH-RP3B	21
14	-			KU-RKB4	27

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07. Dezember 2018, Zahl: 012/3/2018/Kö, außer Kraft.

24. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2020 – Berichterstatter: Manuel Müller

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI. Nr. 80/2019 idgF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2020: EUR 2.132.061,21) nicht übersteigen. Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2020 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Kassenkredite sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

dass im Haushaltsjahr 2020 bei Bedarf der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.000.000,00 in Anspruch genommen werden darf, mit dem Zusatz, dass vorher mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen sind.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

25. Erlassung einer Voranschlagsverordnung für das Haushaltsjahr 2020 – Berichterstatter Bürgermeister Manuel Müller

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl. Nr. 80/2019 idgF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden weiters in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie ist ab 01.01.2020 auch für die Gemeindeebene anzuwenden. Die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht erfolgt sowohl über die VRV 2015 als auch über die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften (Gemeindeordnungen, Stadtrechte, Haushaltsordnungen etc.).

Dieses Bundesgesetz gilt für alle Gemeinden Österreichs und stellt die Finanzverwaltungen vor große Herausforderungen, weil eine komplette Umstellung von der bisher geltenden Kameralistik auf eine Art der Doppelten Buchführung damit verbunden ist.

Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Paternion wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des Voranschlages war es, die neuen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben bestmöglich einzuarbeiten und umzusetzen.

Dadurch war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten. Diese Vorarbeiten haben einen Zeitraum von ca. 1,5 Jahren in Anspruch genommen und sind laufend zu aktualisieren.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet. Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen **nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnishaushalt** zu erstellen, da im Ergebnishaushalt Abschreibungen in Höhe von EUR 1.313.500,00 zu berücksichtigen waren.

Der **Finanzierungshaushalt** ist mit einem **positiven Ergebnis** von EUR 54.400,00 budgetiert und bei sämtlichen Gebührenhaushalten konnte, teilweise nur durch Rücklagenentnahmen, ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden, wenn die Darstellung in der Kameralistik erfolgen würde. Durch die Darstellung der Gebührenhaushalte in Ergebnis- und Finanzierungshaushalte ergeben sich Differenzen, da die geplanten **Investitionen nur im Vermögenshaushalt** aufscheinen.

Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages:

Vermögensrechnung (Neu)			
Aktiva		Passiva	
Langfristiges Vermögen Immaterielle Vermögenswerte Sachanlagen Aktive Finanzinstrumente Beteiligungen Langfristige Forderungen Kurzfristiges Vermögen Vorräte Liquide Mittel Aktive Rechnungsabgrenzung		Nettovermögen Langfristige Fremdmittel Langfristige Finanzierungen Langfristige Verbindlichkeiten Langfristige Rückstellungen Kurzfristige Fremdmittel Kurzfristige Forderungen Kurzfristige Verbindlichkeiten Kurzfristige Rückstellungen Passive Rechnungsabgrenzung	
Finanzierungsrechnung (bisher Kameralistik)		Ergebnisrechnung (Neu)	
Einzahlungen	Auszahlungen	Aufwendungen	Erträge
Einzahlung aus der operativen Gebarung	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	Personalaufwand	Finanzerträge
+/- liquide Mittel		+/- Nettoergebnis	
Einzahlungen und Auszahlungen bezeichnen den Zufluss bzw. Abfluss von liquiden Mitteln (Bank, Kassa) zum Zeitpunkt der Zahlung		Aufwendungen und Erträge bezeichnen den Wertverzehr (Ressourcenverbrauch) bzw. Wertzuwachs innerhalb eines Finanzjahres unabhängig vom Zahlungszeitpunkt	

Der *Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag* wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den *Finanzierungsvoranschlag* werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den *Ergebnisvoranschlag* als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der *Finanzierungsvoranschlag* stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.195.400,00 betragen.

Ergebnisvoranschlag		
Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Erträge	€	10 714 600,00
Aufwendungen	€	12 207 400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	192 000,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	14 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€	1 315 000,00

Finanzierungsvoranschlag		
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Einzahlungen	€	11 951 300,00
Auszahlungen	€	11 896 900,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung	€	54 400,00

Auswirkungen der Gebührenhaushalte auf den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt:

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
Fremdenverkehr 770000	Erträge	€ 36 400,00	Einzahlungen	€ 36 400,00
	Aufwendungen	€ 26 400,00	Auszahlungen	€ 20 000,00
		€ 10 000,00	Abweichung	€ 16 400,00
Wirtschaftshof 820000	Erträge	€ 479 000,00	Einzahlungen	€ 479 000,00
	Aufwendungen	€ 563 300,00	Auszahlungen	€ 481 800,00
		-€ 84 300,00	Abweichung	-€ 2 800,00
Betriebe der Wasserversorgung 850000	Erträge	€ 507 600,00	Einzahlungen	€ 490 000,00
	Aufwendungen	€ 703 500,00	Auszahlungen	€ 488 100,00
		-€ 195 900,00	Abweichung	€ 1 900,00
Betriebe der Abwasserbeseitigung 851000	Erträge	€ 1 033 800,00	Einzahlungen	€ 1 033 800,00
	Aufwendungen	€ 1 033 800,00	Auszahlungen	€ 1 026 000,00
		€ -	Abweichung	€ 7 800,00
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	€ 440 500,00	Einzahlungen	€ 420 000,00
	Aufwendungen	€ 440 500,00	Auszahlungen	€ 440 500,00
		€ -	Abweichung	-€ 20 500,00
Gesamtabweichungen		-€ 270 200,00		€ 2 800,00

Durch die stetig steigenden Ausgaben im Bereich der Transferzahlungen wird die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion immer weiter verschärft. So sind die zu veranschlagenden Transferzahlungen für den Betriebsabgang der Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsverbund, Pensionsfondsumlage, Landesumlage, Schulumlagen, usw. im Vergleich zum letzten Jahr um ca. EUR 266.500,00 gestiegen, sodass diese schon ein Gesamtausmaß von ca. 4,2 Millionen Euro erreicht haben.

So ist es wenig verwunderlich, dass der Handlungsspielraum für die Gemeinden immer kleiner wird und es immer schwieriger wird, den Voranschlag ausgeglichen zu erstellen. Daraus resultierend wird es ohne eine Transferentflechtung und Änderung der Kopfquotenschlüssel im Bereich der Transferleistungen zukünftig für die Gemeinden nicht mehr möglich sein, ihre Pflichtaufgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

Außerdem fällt die Einnahmensteigerung bei den Ertragsanteilen nur moderat aus, sodass die Steigerungen im Ausgabenbereich bei weitem nicht kompensiert werden können. Dementsprechend wird es für die Marktgemeinde Paternion, wie bereits dargestellt, immer schwieriger mit den Einnahmen die eklatant steigenden Ausgaben zu finanzieren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den Voranschlag der Marktgemeinde Paternion für das Haushaltsjahr 2020 mit folgender Voranschlagsverordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19.12.2019, Zahl 902/2019/Kö, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10.714.600,00
Aufwendungen:	€ 12.207.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 192.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 14.200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 1.315.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.951.300,00
Auszahlungen:	€ 11.896.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebräurung: ²	€ 54.400,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

26. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl. Nr. 80/2019 idgF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2020 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 zu beschließen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, diese mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2024 festzustellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 21.00 Uhr die 6. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019.